Luggarus oder Locarno.

Inhalt.

1. Landvogt.
a. Verzeichniß der Landvögte. 18.
b. Holzlieferung an die Landvögte. 19—31.
2. Fiscale. 32. 33.
3. Podesterie- und Canzleiamt in der Riviera di Gambarogno. 34. 35.
4. Decretenbuch. 36—41.
5. Marchensachen. Grenze zwischen Indemini und Biegno. 42—56.
6. Vicinat. 57. 58.
7. Einzüglinge. 59—64.
8. Gemeindesteuern. Feuergeld. 65. 66.
9. Abzug. 67. 68.
10. Polizeiliches.
a. Aufhebung der Prävardation. 69—73.
b. Schifferordnung. 74. 75.
c. Tragen von Waffen. 76. 77.
d. Festnehmung von Uebelthätern. 78.
e. Wache zu Magadino. 79.
f. Ausfuhr der Kohlen von Kastanienbäumen. 80. 81.
11. Judicaturstreitigkeit zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gericht. 82. 83.
12. Justizsachen.
a. Verkauf in todte Hand. 84—89.
b. Entscheidung bei innestehenden Stimmen. 90—102.
c. Schiedsgerichte. 103—105.
13. Münzwesen. 106—117.
14. Straßenwesen. 118.
15. Zollsachen.
a. Zoll zu Canobbio. 119—137.
b. Geldcurs für den Zoll. 138. 139.
c. Zoll auf Strohhüte. 140—144.
d. Zolltariffa. 145—149.
16. Kriegssachen. Aushebung. 150. 151.
17. Kirchensachen. Kirchenimmunität. 152. 153.
18. Stifte und Klöster. Franciscaner della Madonna del Sasso. 154. 155.
19. Locales.
a. Vira. 156—158.
b. Flecken Luggarus.
α. Schloß des Landvogts. 159—176.
β. Spital. 177. 178.
c. Ascona.
α. Pfarrwahl. 179—185.
β. Seminarien. 186.
d. Riviera di Gambarogno. 187.
e. Maggiafluß. 188.
f. Porta, Gadero und Rosarino. 189.
20. Personelles. 190—203.

1. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 18.	1744.	Schaffhausen.	Johann Konrad von Mandach.
	1746.	Zürich.	Beat Ziegler.
	1748.	Uri.	Konrad Emanuel von Roll, des Raths und Zeugherr.
	1750.	Zug.	Johann Anton Heinrich.
	1752.	Freiburg.	Franz Niklaus von Montenach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1754.	Bern.	Abraham Friedrich Morlot, des Großen Raths.
1756.	Schwyz.	Kaspar Dominic Gut.
1758.	Glarus.	Konrad Jenni, des Raths.
1760.	Solothurn.	Joseph Felix Anton Grimm.
1762.	Lucern.	Franz Placidus Anton Leodegar Schumacher, des Raths.
1764.	Obwalden.	Peter Anton Wirz von Rudenz, des Raths.
1766.	Basel.	Johann Friedrich Leucht, Notarius.
1768.	Schaffhausen.	Johann Jakob Schmid, des Großen Raths.
1770.	Zürich.	Johann Ludwig Meiß.
1772.	Uri.	Karl Martin Müller, des Raths.
1774.	Zug.	Franz Anton Leodegar Kolin, Pannerherr und Zeugherr.
1776.	Freiburg.	Joseph Niklaus Gottrau, des Raths.

b. Holzlieferung an die Landvögte.

Art. 19. (1753.) Der glarnerische Gesandte erklärt instructionsgemäß, daß sein Stand die Decision vom 27. August 1750, nach welcher die Holzhändler dem Landvogt für das ihm bis dahin zu liefernde Holz zwei Dublonen geben sollen, für ungültig erkläre, und daß er sich vorbehalte, daß die Holzhändler einem Landvogte seines Standes hinreichendes Holz für dessen Hausbrauch anschaffen. Absch. 122, § 8. ‖ **20.** (1754.) Die Gesandten lassen es bei den zwei von den Holzhändlern dem Landvogt zu gebenden Dublonen bewenden, namentlich da nachgewiesen wird, daß früher die Holzhändler dem Landvogte das Holz aus gutem Willen, nicht aus Schuldigkeit verabfolgt haben. Diese Eröffnung nehmen die Gesandten von Glarus und Freiburg ad referendum. Absch. 135, § 6. ‖ **21.** (1755.) Die Holzhändler verstehen sich auf die Beschwerde des Landvogts, daß zwei Dublonen für die beiden Jahre der Amtsdauer zu wenig sei, zu vier Dublonen. Die meisten Gesandten nehmen dieses Anerbieten ad referendum. Mit dieser Steigerung der Recognition soll auch die Erlaubniß für die Holzhändler verbunden werden, an Sonn- und Feiertagen im Falle der Noth das gefällte Holz sicher zu stellen. Glarus besteht darauf, daß die Holzhändler dem Landvogte das Holz in natura zu liefern haben, und behält dieß seinem Landvogte vor. Absch. 149, § 6. ‖ **22.** (1756.) Sechs Stände erklären sich mit den vier Dublonen für zwei Jahre und für oben angeführte Erlaubniß einverstanden. Der Gesandte von Schwyz ist der Ansicht, der Landvogt solle sich wegen des Holzes mit den Holzhändlern verständigen. Jene zu gebende Erlaubniß nimmt er nebst denen von Uri, Zug, Glarus und Basel ad referendum. Die Gesandten von Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen sehen jene vier Dublonen als dem landvögtlichen Interesse präjudicierlich an und sind der Ansicht, daß die Holzhändler nach altem Brauch einen jeweiligen Landvogt hinlänglich mit Holz für seinen Hausgebrauch versehen sollten. Freiburg glaubt, daß die Holzhändler hinsichtlich der Licenz „von einem jeweiligen Landvogt hierin dependieren sollen". Absch. 163, § 5. ‖ **23.** (1757.) Sechs Stände erklären sich für die vier Dublonen. Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen die alte Uebung aufrecht erhalten, daß die Holzhändler das Holz liefern; jedoch soll es vom Willen des Landvogts abhangen, sich mit denselben auch um Geld abzufinden. Schaffhausen will überdieß die Ertheilung der Licenz, an Sonn- und Feiertagen das Holz zu besorgen, dem Gutdünken des Landvogts überlassen. Absch. 176, § 5. ‖ **24.** (1758.) Zürich, Bern, Lucern, Uri, Zug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Solothurn erklären sich wiederum für die vier Dublonen, behalten sich aber die hochobrigkeitliche Disposition und Approbation jederzeit vor; Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen, daß der Landvogt, wie von Alters her, „beholzt" werde, und daß auch die Holzhändler die Erlaubniß, das Holz an Sonn- und Feiertagen bei einfallendem Ungewitter zu besorgen, vom Landvogt begehren sollen. Absch. 186, § 5. || **25.** (1759.) Schwyz, Glarus, Basel und Freiburg stimmen wieder dafür, daß die Holzhändler den Landvogt mit Holz versorgen und die Erlaubniß, an Sonn- und Feiertagen das Holz bei eintretendem Ungewitter zu besorgen, vom Landvogt einholen sollen; für die vier Dublonen, in denen auch die Recognition für diese Erlaubniß inbegriffen sein soll, stimmen Zürich, Lucern, Uri, Zug und Solothurn. Bern und Unterwalden überlassen dem jeweiligen Landvogt die Wahl zwischen Beidem; ihnen stimmt Schaffhausen bei mit dem Zusatze, daß, wenn der Landvogt mehr fordere, als er brauche, den klagenden Holzhändlern das Syndicat gute Justiz halten werde, daß aber der Landvogt die Recognition für jene Erlaubniß zu beziehen habe. Absch. 195, § 5. || **26.** (1760.) Die Mehrzahl der Stände entscheidet sich dafür, daß es dem Landvogt überlassen sein soll, entweder sich mit Brennholz versehen zu lassen, oder die vier Dublonen anzunehmen, in welchen dann die Recognition für die Erlaubniß, an Sonn- und Feiertagen das Holz an Schirm zu stellen, inbegriffen sein soll. Zürich, Lucern, Uri und Zug wie voriges Jahr; Glarus beharrt bei den Abschieden von 1755 und 1758 und bei seinen hochobrigkeitlichen dermalen während seiner Regierungstour wirklich ausgeübten Rechten. Absch. 206, § 4. || **27.** (1761.) Eilf Stände entschließen sich für den 1760 von der Mehrzahl beliebten Entscheid; nur Glarus bleibt bei seinen frühern Erklärungen. Absch. 213, § 3. || **28.** (1762.) Die Holzhändler kommen mit einer Beschwerde gegen diesen Beschluß ein und bitten, man möchte es bei den 1755 festgesetzten vier Dublonen bewenden lassen. Da der Landvogt vorgestellt hat, daß durch eine solche Neuerung die Landvögte zu Schaden kämen und die Ansichten der Gesandten auseinandergehen, werden die Hoheiten ersucht, über diese Sache zu entscheiden. Inzwischen wird dem Landvogt anbefohlen, die Holzhändler mit überflüssigen Kosten soviel als möglich zu verschonen. Absch. 222, § 3. || **29.** (1763.) Durch Vermittlung eines Ausschusses wird endlich mit den Holzhändlern folgender Vergleich geschlossen und von allen Gesandten mit Ausnahme des glarnerischen genehmigt: Die Holzhändler erlegen einem jeweiligen Landvogt zu Ende eines jeden Regierungsjahres drei spanische oder altfranzösische Dublonen statt der Lieferung des Brennholzes und zugleich auch für die Erlaubniß, an Sonn- und Feiertagen bei einbrechendem Ungewitter ihr Holz vor Schaden schützen zu dürfen. Den Holzhändlern wird dafür eine Urkunde ausgestellt. Uri will diesen Vergleich nur so lange zu Kraft bestehen lassen, als es seinen Hoheiten belieben wird. Glarus insistiert auf Lieferung des Brennholzes. Absch. 232, § 2. || **30.** (1764.) Obige Urkunde ist ausgefertigt und wird von allen Ständen mit Ausnahme von Glarus genehmigt. Dieses erklärt, daß der Landvogt, den es setzen werde, die Holzlieferung verlangen werde. Der Gesandte von Zürich legt dagegen Protestation ein, da es sich dabei um kein Regale oder hochobrigkeitliches Vorrecht handle, und wünscht, daß in sämmtlicher Hoheiten Namen ein Vorstellungsschreiben an Glarus abgesandt werde. Die übrigen Gesandten sehen ebenfalls die Erklärung von Glarus als gefährliche Folgen nach sich ziehend an. Absch. 245, § 2. || **31.** (1765.) Obige Urkunde wird von allen Ständen wiederum bekräftigt mit Ausnahme von Glarus und soll, obgleich dasselbe seine Rechte feierlichst vorbehält, dem Decretenbuch einverleibt werden. Absch. 257, § 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Fiscal.

Antheil des Fiscals an den Bußen.

Art. 32. (1759.) Der Fiscal Carlo Francesco Marcacci stellt das Ansuchen, es möchte das Syndicat wie er von den vom Landvogt auferlegten Bußen fünf Procent erhalte, auch fünf Procent von den während des Syndicats fallenden Bußen und von den Sesselgeldern ihm verabfolgen. Das Ansuchen wird dem Abschiede beigefügt. Absch. 195, § 11. || **33.** (1760.) Marcacci wird mit seinem Begehren abgewiesen; jedoch wird ihm gestattet, wenn während des Syndicats viel namhafte Bußen fallen und er von Amts wegen Mühe dabei gehabt hat, um einen Theil anzuhalten. Absch. 206, § 7.

3. Podesterie- und Canzleiamt in der Riviera di Gambarogno.

Art. 34. (1757.) Man findet es bedenklich, daß das Podesterie- und das Canzleiamt in der Riviera di Gambarogno von den Brüdern Antonini sollen verwaltet werden. Man nimmt daher ad referendum, ob diese Beamtungen von zwei Brüdern dürfen versehen werden. Absch. 176, § 11. || **35.** (1758.) Da das Podesterieamt kein lebenslängliches ist, sondern alle zwei Jahre eine Wahl stattfindet, und da durch keine Decrete verboten ist, daß zwei nahe Anverwandte die beiden Aemter verwalten, und Beispiele der Art schon vorgekommen sind, so wollen zehn Stände diese beiden Brüder Antonini in ihren Stellen belassen, so lange sie sich wohl aufführen und sich keine Parteilichkeit zu Schulden kommen lassen. Bern und Glarus hingegen finden es sei nicht passend, daß zwei Brüder diese Stellen bekleiden, und verlangen, daß dagegen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Absch. 186, § 11.

4. Decretenbuch.

Art. 36. (1753.) Der glarnerische Gesandte erklärt instructionsgemäß, daß sein Stand die den 7. August 1745 vom Syndicate zugestandenen 35 Punkte nicht genehmigen und keine Rücksicht darauf nehmen werde, es sei denn, daß sie von den Orten ratificiert würden, oder daß die Landschaft nachweisen könne, daß diese Punkte auf dem altobrigkeitlichen Decretenbuch gegründet seien. [Diese 35 Punkte sind nicht im Abschiede von 1745 enthalten.] Absch. 122, § 8. || **37.** (1754.) Auf einen Bericht hin, daß die 1745 der Landschaft Luggarus vom Syndicate zugestandenen 35 Punkte sich nicht ganz auf die alten Decrete gründen, sondern einige Neuerungen enthalten, nehmen die Gesandten von Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel und Freiburg die Sache ad referendum. Lucerns Gesandter ist nicht instruiert, der von Glarus erklärt, daß diese Punkte entweder von der Hoheit selbst ratificiert sein müssen, oder daß darzuthun sei, daß dieselben „auf die alten Decrete allein geführt seien"; er verlangt eine Copie der 35 Punkte und der Decrete, auf welche sie sich beziehen. Der Gesandte von Schaffhausen will sie nicht respectiert wissen, so lange sie nicht die Ratification erhalten haben. [Jene 35 Punkte finden sich auch in diesem Abschiede nicht.] Absch. 135, § 6. || **38.** (1755.) Dieser 35 Punkte halber wird am angemessensten erachtet, daß die Landschaft um Bestätigung bei den Hoheiten sich anmelde; bis aber von den Hoheiten diese Punkte bestätigt sind, sollen dieselben durchaus nicht als Decrete respectiert werden, wohl aber die alten, welche von den Orten abgefaßt sind. Der Gesandte von Uri, ohne Instruction, referiert, der von Glarus erklärt instructionsgemäß jene 35 Punkte für null und nichtig. Absch. 149, § 7. || **39.** (1756.) Da die Landschaft die Ratification für jene 35 Punkte bei den Orten auszuwirken unterlassen hat, hebt das Syndicat dieselben gänzlich auf. Lucern will sie in ihrem Werth und Unwerth bestehen lassen, bis die hochobrigkeitliche Ratification dieselben purificieren oder bestätigen werde. Absch. 163, § 7. ||

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

40. (1757.) Die 35 Punkte werden aberkannt und annulliert, da für dieselben die Ratification nicht nachgesucht worden ist. Lucern wiederholt seine Erklärung vom vorigen Jahre. Absch. 176, § 7. || **41.** (1758.) Wiederholung des vorjährigen Beschlusses. Lucern wie 1757. Absch. 186, § 7.

5. Marchensachen.

[Lauiserabschied: Art. 50.]

Grenze zwischen Indemini und Biegno.

Art. 42. (1744.) Die Zeitumstände scheinen nicht geeignet, in dem Marchenstreite zwischen Indemini und dem Thale Travaglia [S. Bd. VII. Abth. I, S. 1118] weitere Schritte zu thun. Die Frage, ob die durch diese Streitigkeit verursachten Kosten von der Kammer oder von der Gemeinde Indemini zu tragen seien, wollen Zürich, Schwyz und Unterwalden erst nach Erledigung des Streites entscheiden, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen schon jetzt die Kosten der Gemeinde auferlegen, Schaffhausen mit dem Zusatz, daß künftig die durch Grenzstreitigkeiten verursachten Kosten auf die Particularen und die Orte verlegt werden sollen, in welchen dieselben entstehen. Lucern wiederholt sein Votum von 1743, welchem sich auch der Gesandte von Basel anschließt. Der Gesandte von Uri, ohne Instruction, bezieht sich auf den vorjährigen Abschied. Absch. 10, § 2. || **43.** (1745.) Da auf obiges Schreiben keine Antwort eingekommen ist, wird Zürich gebeten, zum Trost der hart bedrängten Unterthanen im Namen aller Orte kräftige Vorstellungen an den Senat zu Mailand zu richten und sowohl um Ersatz des denen von Indemini von Biegno zugefügten Schadens, als um Herstellung nachbarlicher Freundschaft zu ersuchen. In Beziehung auf die durch diese Streitigkeit verursachten Kosten lassen es die Gesandten bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen bewenden. Absch. 24, § 2. || **44.** (1746. 1747.) Die Zeitumstände scheinen nicht geeignet, um in dieser Sache weiter zu gehen. Der Landvogt wird beauftragt, ein wachsames Auge zu haben und neue Unruhen sofort den Provisionalorten anzuzeigen. Absch. 33, § 2. 44, § 2. || **45.** (1748.) Ebenso. Schaffhausen fügt bei, daß die durch diese Streitigkeit aufgelaufenen Kosten von der Landschaft zu tragen seien. Absch. 55, § 2. || **46.** (1749.) Bevor in dieser Sache Schritte gethan werden, will man abwarten, welchen Erfolg die Unterhandlungen mit Mailand wegen der Grenzstreitigkeit bei Breno haben. Der Gemeinde Indemini wird insinuiert, niemand anders zur Beilegung dieser Sache anzustellen, als wen die Hoheiten ihr bezeichnen. Der Kosten halber will man einstweilen noch nichts bestimmen. Basel und Schaffhausen wollen sie der Gemeinde überbinden. Absch. 67, § 2. || **47.** (1750.) Diese Angelegenheit soll ebenfalls in dem wegen der Marchenstreitigkeit bei Breno (s. Lauis Nr. 65) an den Kaiser und den Gubernator zu Mailand von Zürich zu erlassenden Schreiben eingeschlossen werden. Der Landvogt wird beauftragt, Zürich in einem Memoriale den ganzen Verlauf des Streites mitzutheilen. Wird von kaiserlicher Seite jemand zu Beilegung dieses Streites verordnet, so soll von Seite der Orte der Landvogt als Delegierter denominiert sein. Ueber die Uebernahme der Kosten will man vor Beendigung des Streites nichts verfügen. Absch. 78, § 2. || **48.** (1751.) Im Hinblick auf den nächstens wegen der Grenzstreitigkeiten stattfindenden Congreß wird diese Sache, sowie die Vertheilung der Kosten nicht behandelt. Auf den Wunsch des mailändischen Abgeordneten, Senators Conte Verri, wird dem Landvogt zu Luggarus durch Vermittlung Zürichs Vollmacht gegeben. Zugleich werden ihm Dr. Johann Battista Riva mit Angelo Maria Stopani sammt dem Unterschreiber Nessi als Legationssecretär beigegeben. Absch. 89, § 2. || **49.** (1752.) Der Landvogt erstattet Bericht über die zu Varese abgehaltene Conferenz, welche zur Beilegung der Streitigkeit geführt hat. [S. im Abschnitte: Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 47.] Die Gesandten bezeugen dem Landvogt und den übrigen Deputierten ihr Wohlgefallen. Den Gouverneur von Mailand ersucht man um Verlängerung des Termins für Einsendung der Ratification. Der Kosten halber wird folgender Entwurf gemacht: Dieselben sollen in drei Theile getheilt werden; einen übernehmen die Hoheiten, den andern die drei Vogteien Lauis, Luggarus und Mendris, den dritten die interessierten Gemeinden und zwar so, daß $^3/_6$ auf die Gemeinde Lauis, $^2/_6$ auf die von Luggarus und $^1/_6$ auf die von Mendris fallen. Die 5000 Mailänderpfund, welche von den Mailändern für die Indemnisation der geschädigten Gemeinden zugestanden worden sind, sollen nach ebenderselben Weise an diese drei Gemeinden vertheilt werden. Der Gesandte von Bern ist der Ansicht, daß die Obrigkeiten entweder alle Kosten oder doch wenigstens zwei Drittel auf sich nehmen sollten, der glarnerische hingegen will sämmtliche Kosten auf die drei Vogteien verlegen. Endlich wird noch ein Vorschlag zu einer Recognition für die an der Conferenz betheiligten Delegierten gemacht und ad referendum et ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 109, § 2. || **50.** (1753.) In Beziehung auf die Setzung der Marchsteine, die noch übrig bleibt, wird verordnet, daß von jeder Landvogtei der Landvogt mit dem Landschreiber des Orts in seinem District und dem Ingenieur Caresana der Setzung beiwohnen soll. Dem Landvogt von Lauis wird Dr. Giov. Battista Riva, dem Landvogt von Mendris Fiscal Visetti beistehen. Von dieser Verordnung soll dem Gouverneur von Mailand Kenntniß gegeben werden. Absch. 121, § 11. || **51.** (1753.) Der Landvogt wird beauftragt, mit dem Unterschreiber Nessi und Canzler Antonini die Marchsteine im Luggaresischen zu setzen und in Verbindung mit den Landvögten von Lauis und Mendris nach Mailand zu schreiben, daß auch von dort ein Deputierter erscheinen möchte. Die Originalrisse sollen in Zürich verwahrt, den Ständen auf ihr Verlangen und ihre Kosten eine Copie verabfolgt werden. Vor allem soll eine Copie in die ennetbirgischen Vogteien gelegt werden. Die Kosten der Setzung werden den Landvögten von den Orten refundiert. In Betreff des durch den vorjährigen Abschied der Landvogtei aufgebürdeten Quantums der Kosten ist zwischen der Landschaft Luggarus und der Riviera di Gambarogno ein Streit entstanden. Jene verlangt, daß die Riviera als ein von der Landschaft Luggarus in allen Interessen ganz abgesondertes Glied und, weil sie allein den Nutzen von der Sache habe, die Kosten tragen solle. Diesen Streit verweist das Syndicat, weil es eine Civilsache betreffe, in erster Instanz vor den Landvogt; einstweilen hat aber die Landschaft Luggarus die Kosten zu bezahlen mit Vorbehalt des Regresses auf die Riviera. Absch. 122, § 2. || **52.** (1754.) Da nun die Marchsteine gesetzt sind, übernimmt jedes Ort sein Contingent an die Kosten. Nessi und Antonini werden für ihre Bemühungen unter Ratificationsvorbehalt je 15 Ducaten zuerkannt. Schaffhausen fügt bei, daß künftig die Unterhaltung der Marchen den Gemeinden aufzuerlegen sei. Absch. 135, § 2. || **53.** (1755.) Glarus und Schaffhausen wollen, daß die Unterhaltung der Marchsteine künftig den Gemeinden obliegen soll. Lucern enthebt die Landschaft aller darauf sich beziehenden Mühwalt und aller Kosten. Absch. 149, § 2. || **54.** (1756.) In Betreff der Unterhaltung der Marchsteine beruft man sich auf den betreffenden Beschluß im Lauiserabschied. [S. Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt. Marchensachen 48.] Absch. 163, § 2. || **55.** (1757.) Es bleibt bei dem durch die Mehrheit gefaßten Beschlusse von 1756. Absch. 176, § 2. || **56.** (1758.) Es wird verordnet, daß, wie es zu Lauis gebräuchlich sei, die Dorfvögte die Pflicht haben sollen, jährlich die Marchsteine in Augenschein zu nehmen und dem Landvogt zu Handen des Syndicats über den Befund Bericht zu erstatten. Bern und Basel wollen, daß die Kosten der Setzung und Erhaltung der Marchen von den Hoheiten getragen werden. Absch. 186, § 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Vicinat.

Art. 57. (1774.) Don Giacomo Lecchi von Mailand sucht durch Vermittlung eines Procurators um das Vicinat an, nachdem voriges Jahr der Landvogt sich für ihn in einer Bittschrift an die Stände verwendet hat. Sein Ansuchen wird zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Bern findet es unpassend, daß der Petent sich nicht persönlich stellt; Schaffhausen rügt, daß der Landvogt ein Empfehlungsschreiben verfaßt hat. Absch. 363, § 11. || **58.** (1775.) In Beziehung auf die Vicinatsertheilung an Lecchi, welcher bereits die Mehrheit der Ortsstimmen erhalten hat, beziehen sich die Gesandten auf den im Lauiserabschied enthaltenen Artikel [s. vier ennetbirgische Vogteien überhaupt, Art. 84], welcher nach erfolgter Ratification auch für Luggarus seine Geltung haben soll. Absch. 370, § 9.

7. Einzüglinge.

Art. 59. (1771.) Abgeordnete der Landschaft Luggarus kommen, da die Entvölkerung ihres Landes immer zunehme, mit dem Ansuchen ein, das Decret aufzuheben, nach welchem ein neuer Einzügling hundert Kronen Sicherheit geben müsse. Das Ansuchen wird **ad instruendum** in den Abschied genommen. Absch. 331, § 10. || **60.** (1772.) Die Mehrzahl der Gesandten will diese Bürgschaft aufheben und den Räthen der Landschaft überlassen, gutbeleumdete Leute, welche ein nützliches Gewerbe treiben, als Einzüglinge anzunehmen. Freiburg fügt bei, daß die Landschaft die Befugniß haben solle, solche, welche etwa später dem gemeinen Wesen beschwerlich fallen, „auszumustern". Die Gesandten von Zürich, Schwyz und Nidwalden treten nicht bei, hinterbringen das Angehörte ihren Hoheiten. Absch. 339, § 6. || **61.** (1773.) Achthalb Stände wollen diese Bürgschaft aufheben; Bern verlangt, daß dieß dem Decretenbuch einverleibt werde. Schwyz ist der Ansicht, daß solche angenommenen Leute nur durch Urtheil und Recht wieder ausgeschafft werden sollen, während Unterwalden der Landschaft die Befugniß ertheilen will, wenn früher oder später dergleichen Leute dem gemeinen Wesen beschwerlich fallen sollten, dieselben zu entfernen. Uri stimmt für eine Moderation der Bürgschaft, und Zürich will dieselbe ganz beibehalten, weil rechtliche Leute dieselbe leicht finden können, bei Aufhebung derselben aber viel liederliches Volk sich zudrängen werde. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn, ohne Instruction, referieren. Absch. 350, § 5. || **62.** (1774.) Wiederum stimmen achthalb Stände für Aufhebung der Bürgschaft, Schwyz mit seiner 1773 gegebenen Erklärung, welcher sich auch Bern anschließt, während Freiburg die seinige von 1772 wiederholt. Die übrigen vierthalb Stände wollen die Bürgschaft beibehalten. Der Gesandte von Zürich ist zu einer Vereinbarung mit den übrigen Ständen bewältiget. Absch. 363, § 5. || **63.** (1775.) Acht Stände und Obwalden wollen wiederum die Bürgschaft aufgehoben wissen und der Landschaft gestatten, gutbeleumdete Leute anzunehmen und zwar so, daß dieselben später nur durch Urtheil und Recht wieder entfernt werden können; Solothurn will der Landschaft die Befugniß ertheilen, diejenigen dieser Einzüglinge, welche dem gemeinen Wesen beschwerlich fallen, zu entfernen. Uri, Nidwalden, Zug und Glarus lassen es beim Alten bewenden. Absch. 370, § 5. || **64.** (1776.) Die Mehrheit der Stände wie 1775. Uri läßt es bei der Bürgschaft von 100 Kronen bewenden, es sei denn, daß die einen Einzügling aufnehmende Gemeinde sich verpflichte, im Fall ein solcher Schulden machen sollte, 100 Kronen an die Gläubiger zu bezahlen, und in diesem Fall soll der Gemeinde gestattet sein, einen solchen bei übelm Verhalten wegzuweisen. Solothurn wie 1775. Durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, fällt dieser Artikel aus dem Abschied. Absch. 383, § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Gemeindesteuern. Feuergeld.

Art. 65. (1776.) Zwischen den Gemeinden Minusio und Brione hatte sich ein Streit über die Eidesformel erhoben, welche einer schwören sollte, der sich weigerte, das Feuergeld zu bezahlen, und dessen Aussage man bezweifelte, daß er über ein halbes Jahr mit dem größern Theil seiner Familie mit Feuer und Licht ununterbrochen in einer fremden Gemeinde gewohnt habe. Der Gesandte von Bern trägt darauf an, den eine solche Kleinigkeit betreffenden Eid fallen zu lassen. Die übrigen Gesandten sind diesem Antrage nicht entgegen. Absch. 383, § 8. || **66.** (1777.) Sämmtliche Stände finden, daß ein Eid in diesem Falle unstatthaft sei, mit Ausnahme von Schwyz, welches den Eid nur demjenigen erlassen will, welcher ein halbes Jahr in einer solchen Gemeinde gewohnt hat. Der Gesandte Solothurns ist ohne Instruction. Es wird nun der Landvogt beauftragt, die Landschaft vorzuberufen, ihr anzuzeigen, daß die Hoheiten hierin eine Aenderung verlangen, und sie aufzufordern, ein Project zu einer solchen Aenderung selbst zu entwerfen und ihm dasselbe zu Handen der Obrigkeiten zu übergeben. Absch. 397, § 6.

9. Abzug.

Art. 67. (1755.) Der Gesandte von Basel protestiert dagegen, daß von Lecchi von Mailand, dem vom Syndicate für 26,000 Mailänderpfund im Locarnischen Güter zu kaufen erlaubt worden, nur ein Dritttheil des Abzugs gefordert wurde in Berücksichtigung, daß er schon 1000 Gulden Abzug wegen anderer dort erkauften Güter bezahlt hatte. Von den übrigen Gesandten ersucht, sich mit ihnen zu vereinbaren, nimmt er die Sache ad referendum. Absch. 149, § 8. || **68.** (1756.) Basel protestiert gegen die Lecchi gewährte Herabsetzung des Abzugs. Da aber berichtet wird, daß die vorgehabte Erkaufung der Güter von Lecchi nicht vollständig effectuiert worden sei und daß er mehr Abzug bezahlt habe, als er schuldig gewesen, finden keine weitern Erörterungen statt. Absch. 163, § 8.

10. Polizeiliches.

a. Aufhebung der Prävardation.

Art. 69. (1750.) Sämmtliche Riviera di Gambarogno kommt um Aufhebung der Prävardation der unverheiratheten weiblichen Personen ein, die alle drei Monate in der Landschaft Luggarus vorgenommen wird und die Jugend zum bösen Nachdenken verleite und zur Ungebühr entzünde, einer Sitte, die im Flecken Luggarus schon seit unvordenklichen Zeiten beseitigt sei. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen tragen kein Bedenken, in das Gesuch einzuwilligen und sehen die Abschaffung dieser Uebung als ein gutes Werk an. Die Gesandten von Zug und Basel nehmen das Ansuchen aus Mangel an Instruction ad referendum. Der Gesandte von Glarus kann instructionsgemäß dem Gesuche nicht willfahren, da dasselbe dem landvögtlichen Interesse zuwiderlaufe, und läßt es bei der alten Gewohnheit bewenden. Absch. 78, § 7. || **70.** (1751.) Bern, Lucern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn und Schaffhausen wollen, daß diese garstige und unfläthige Uebung in der ganzen Landschaft Luggarus ex officio solle abgestellt sein. Die Gesandten von Zürich, Uri, Unterwalden und Freiburg lassen die besagte Landschaft bei ihrer alten Uebung, bis dieselbe um deren Abschaffung einkommen wird. Glarus wie 1750. Absch. 89, § 5. || **71.** (1752.) Glarus wiederholt seine Erklärung, daß die Prävardation als ein zu Verhütung vieler Leichtfertigkeit dienliches Mittel beibehalten werden solle, und daß deren Aufhebung dem landvögtlichen Interesse nachtheilig sei. Es fügt bei, daß es, wenn ein glarnerischer Landvogt zu Luggarus sein werde, diesem das Prävardationsrecht vorbehalte. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihren frühern Instructionen bewenden und wollen dieses Geschäft nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr in den Abschied aufnehmen. Absch. 109, § 4. || **72.** (1753.) Glarus wie früher. Die übrigen Gesandten sehen die Sache als eine ausgemachte an. Absch. 122, § 6. || **73.** (1754.) Der Gesandte von Glarus beharrt auf seiner frühern Erklärung. Der Gesandte von Lucern eröffnet, daß seine gn. Herren die von Glarus in dieser und andern Sachen gegen das Mehr der Orte eingelegten Protestationen und Reservationen nicht begreifen können, da doch nach allgemeinem eidgenössischen Rechte das Mehr entscheide, und macht auf die bedenklichen Folgen eines solchen Verfahrens aufmerksam, die einen Landvogt von Glarus treffen könnten. Die übrigen Gesandten erklären, daß diese Sache eine abgemachte sei und dem Abschiede nicht mehr einverleibt werden solle; der bernerische erklärt instructionsgemäß, daß die Aufhebung der Prävardation vollständig in Ausführung gebracht werden solle. Absch. 135, § 5.

b. Schifferordnung.

Art. 74. (1765.) Die Luggarnerschiffer beschweren sich, daß fremde Schiffer aus den am Langensee gelegenen mailändischen und piemontesischen Ortschaften nach Magadino mit ihren Schiffen kommen und diejenigen, welche über das Wasser fahren wollen, in ihre Schiffe aufnehmen, wodurch sie in ihrem Verdienst benachtheiligt würden. Die Gesandten finden diese Beschwerde begründet und lassen bis auf eine weitere Verordnung einen Ruf ergehen, in welchem alle fremden auf dem Langensee fahrenden Schiffleute gewarnt werden, und zugleich angezeigt wird, daß, wenn fremde Schiffleute hier mit Reisenden einen Accord machen, die Luggarnerschiffer das Vorrecht haben, dieselben in gleichem Accord zu führen. Beim Nichtvorhandensein fremder Schiffer tritt die gewöhnliche Taxe ein. Diese Provisionalverordnung nehmen die Gesandten von Zug und Glarus ad referendum et recommendandum. Absch. 257, § 7. || **75.** (1766.) Obige Provisionalverordnung wird für künftige Zeiten bestätigt und zugleich beschlossen, das Reciprocum gegen die am Langensee gelegenen piemontesischen und mailändischen Ortschaften zu beobachten. Jedoch behalten sich die Stände vor, neue Verordnungen zu machen, wenn neue Klagen etwa wegen Hinderung des Commerciums einlaufen sollten. Absch. 272, § 5.

c. Tragen von Waffen.

Art. 76. (1765.) Der Landschaft Luggarus nebst den drei abgesonderten Landschaften wird auf deren Ansuchen die Grida wegen Tragung verbotener Waffen auf dem Fuß, wie den Landschaften Lauis und Mendris gestattet. Absch. 257, § 8. || **77.** (1766.) In Betreff der 1764 zu Lauis ergangenen Grida wegen Tragens von Waffen bezieht man sich auf die daselbst eröffneten Instructionen. Absch. 272, § 6.

d. Festnehmung von Uebelthätern.

Art. 78. (1767.) Da der Landvogt von Luggarus nur zwei Weibel hat, durch welche er die Festnehmung von Uebelthätern ausführen kann, und wenn er mehr Hülfe braucht, erst bei dem Rath und den Syndici darum einkommen muß, während dessen der Uebelthäter entweichen kann, so stellt er den Antrag, es möchten eine Anzahl zu beeidigender Männer vom Rathe und den Syndici zu diesem Zwecke aufgestellt werden. Dieser Antrag wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 283, § 8.

e. Wache zu Magadino.

Art. 79. (1769.) Der Landvogt fragt an, wie er den Mann besolden solle, der zu Magadino den nach der Sierra Morena reisenden Emigranten den Durchpaß sperren soll. Diese Anfrage wird den Hoheiten hinterbracht; provisionaliter wird aber die Wache eingezogen, hingegen in den an den Päßen liegenden Orten bekannt gemacht, daß, wer solche Emigranten anhalte, vier Mailänderpfund für jede Person empfangen werde. Absch. 311, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f. Ausfuhr der Kohlen von Kastanienbäumen.

Art. 80. (1771.) Auf die von Mailand eingelangte Beschwerde über ein zu Luggarus ausgegangenes Verbot der Ausfuhr der Kohlen von Kastanienbäumen legt eine aufgestellte Commission, in Betracht, daß ein solches Verbot von Seite Mailands Repressalien hervorrufen, und wenn die Ausfuhr freigegeben würde, der Landmann leicht an Nahrung und der nöthigen Beholzung Mangel leiden könnte; den Entwurf einer Grida folgenden Inhalts vor: Nur unfruchtbare und in Abgang sich befindende Kastanienbäume dürfen gefällt und außer Landes verkauft werden; in diesem Falle sind die Bäume von den Ortsvorgesetzten vorher zu untersuchen und zu schätzen. Nachdem deren Verkauf publiciert worden, haben zuerst die Gemeindegenossen, dann die Einwohner des Landes vierzehn Tage das Recht, das Holz für ihren Hausgebrauch zu dem Schatzungspreise zu kaufen. Kauft es von diesen niemand, so kann der Eigenthümer es verkohlen und muß zur Ausfuhr aus dem Lande sich vom Landvogt eine Bewilligung auf ein von den Ortsvorgesetzten ihm ausgestelltes Attestat geben lassen, daß das Holz zum Verkaufe an die Landeseinwohner früher ausgeboten worden sei. Alles Fällen fruchtbarer Bäume und alles Ausführen der Kohlen von denselben soll verboten sein. Dieser Entwurf wird zur Genehmigung dem Abschiede beigelegt. Absch. 331, § 6. || **81.** (1772.) Obiger Entwurf wird genehmigt und soll in das Decretenbuch mit folgenden Zusätzen eingetragen werden: Die laut älterer hochobrigkeitlicher Verordnung über die Ausfuhr der Kastanienbaumkohlen verhängte Confiscation und die Strafe von 50 Kronen sollen beigefügt und ferner soll angemerkt werden, daß, wo die Confiscation nicht mehr stattfinden könne, der Werth dafür zu beziehen sei. — Die Riviera di Gambarogno bittet, als eine von der Landschaft Luggarus unabhängige und mit Freiheiten begabte Gemeinde, und weil sie Ueberfluß an Holz habe und bisher gewohnt gewesen sei, von sich aus darüber Verfügungen zu treffen, jene Grida dahin für sie einzuschränken, daß dieselbe blos auf das Kastanienholz, nicht auch auf das übrige Holz sich erstrecke, da der Handel mit Holz für ihre Existenz nothwendig sei. Dieses Ansuchen wird zur Disposition der Hoheiten in den Abschied genommen; bis zur Entscheidung soll das Decret für die Riviera sich blos auf die fruchtbaren und unfruchtbaren Kastanienbäume beziehen. Absch. 339, § 10.

11. Judicaturstreit zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gericht.

Art. 82. (1773.) Kaspar Muralti, ein Geistlicher, hatte eine Forderung an die neue Kirche zu Luggarus und wollte den Kirchenvogt vor das geistliche Gericht vorladen, hielt aber die landvögtliche Bewilligung dazu für nöthig. Der Landvogt wendet sich nun deßwegen an das Syndicat. Dieses stellt das Ansuchen des Muralti der Entscheidung der Hoheiten anheim. Die Gesandten der evangelischen Stände behalten aber ihren Ständen die hoheitlichen Rechte vor, da die Sache in das Oekonomische einschlage und der Kirchenvogt eine weltliche Person sei, die den katholischen Ständen die ungehinderte Ausübung ihrer Religion garantiere. Absch. 350, § 8. || **83.** (1774.) Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen wollen den Kirchenvogt vor den weltlichen Richter citieren; doch nimmt der erste diese Sache ad referendum. Lucern, Uri, Schwyz und Solothurn recusieren den weltlichen Richter. Zürich und Glarus sind der Ansicht, daß, wenn das Gut ein geistliches sei, die Sache vor den geistlichen Richter gehöre, wenn ein weltliches, vor den weltlichen. Freiburgs Gesandter referiert. Da aber berichtet wird, daß Muralti bezahlt sei, so wird künftig dieser Artikel aus dem Abschied weggelassen. Absch. 363, § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Justizsachen.

a. Verkauf in todte Hand.

Art. 84. (1745.) Der Convent von St. Franzesco bittet die Stände um die Erlaubniß zum Ankaufe eines Gutes und macht dabei darauf aufmerksam, daß er unlängst ebensoviel Land um 600 Kronen verkauft habe. Die Gesandten überbringen die Bittschrift ihren h. Principalen. Absch. 24, § 5. || **85.** (1747.) Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollen durchaus nicht den Kauf der Güter von Seite dieses Klosters (im Betrage von 600 Kronen) zugeben, lassen auch nicht die Majora in dieser Sache gelten. Der glarnerische Gesandte nimmt die Sache **ad referendum**. „Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Solothurn berühren die von ihren Hoheiten deßhalb ertheilte Concession nicht". Die Gesandten von Unterwalden, Zug und Freiburg „erklären sich zu nichts, weil ersterer darüberhin nicht instruiert, den letztern aber von Seiten der **Patrum** nichts bis dahin begegnet". Absch. 44, § 6. || **86.** (1748). Unabänderlich bleiben bei ihrem Entschlusse Zürich, Bern, Glarus, Basel, welchen auch der Gesandte von Schaffhausen beitritt. Sie erkennen die Majora in dieser Sache nicht an. Lucern, Uri, Schwyz, Solothurn und Freiburg wollen diesen Kauf zugeben, da sie ihn eher für einen Abtausch ansehen, und halten die Majora in dieser Sache für entscheidend. Unterwalden und Zug mögen den Patres wegen deren sonst schwachen Fundation diese Gnade wohl gönnen. Absch. 55, § 4. || **87.** (1749.) Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen wiederholen ihre frühere Erklärung. Die katholischen Orte sehen die Sache als ausgemacht an. Der Gesandte von Glarus tritt unter Ratificationsvorbehalt der Mehrheit bei. Absch. 67, § 4. || **88.** (1750.) Bern giebt sich mit diesem Kaufe nicht zufrieden, und die Gesandten von Basel und Schaffhausen stimmen ihm bei. Zürich sieht hingegen darin keine Sache von großer Wichtigkeit, legt hingegen feierliche Protestation ein und erklärt, daß es künftig zu dergleichen Handlungen niemals Hand bieten werde. Die übrigen Gesandten sehen die Sache als eine ausgemachte an. Absch. 78, § 3. || **89.** (1751.) Bern erklärt, daß, wenn es auch den Kauf gültig sein lassen wolle, künftig dergleichen Käufe in todte Hand verboten sein sollen, und daß es nie mehr zu einem solchen einwilligen und wider die Majora, wenn sich wieder solche ergeben würden, protestieren werde. Absch. 89, § 3.

b. Entscheidung bei innestehenden Stimmen.

Art. 90. (1759.) Der Gesandte von Lucern trägt darauf an, daß, wenn in einem Punkte, bei dem der Landvogt interessiert ist, die Stimmen inne stehen sollten, dem Landschreiber die Entscheidung zustehen solle. Absch. 195, § 5. || **91.** (1760.) Der Antrag wird gut geheißen. Die Gesandten von Bern, Glarus und Schaffhausen sind ohne Instruction und referieren. Absch. 206, § 5. || **92.** (1761.) Der Antrag wird von allen Ständen gut geheißen mit Ausnahme von Glarus. Dessen Gesandter wird ersucht, künftig eine positive Instruction von seinen gn. Herren auszuwirken. Absch. 213, § 4. || **93.** (1762.) Acht Stände sprechen wiederum die Genehmigung jenes Antrages aus; Zug ist der Ansicht, daß auch hier, wie in den deutschen gemeinen Vogteien, wenn ein von einem Landvogt gesprochenes Urtheil appelliert wird und die Stimmen inne stehen, die Sentenz des Landvogts das Mehr ausmachen solle; wenn aber der Landvogt in einer Streitigkeit wäre, so solle bei inne stehenden Stimmen der Landschreiber das Mehr bilden. Glarus will dem Landschreiber keinen „Beifall" gestatten, sondern es bei der alten Uebung belassen. Uri behält seines Standes Rechte vor. Die Gesandten von Basel und Freiburg wollen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern berichten. Absch. 222, § 4. || **94.** (1763.) Dießmal sprechen sich neun Gesandte für den Antrag von 1759 aus, unter diesen die Gesandten von Bern und Solothurn nur für den Fall, daß der Landvogt bei dem Streit-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geschäfte interessiert wäre oder abtreten müßte. Zug und Glarus wie 1762. Basels Gesandter nimmt den Artikel nochmals ad referendum. Absch. 232, § 3. || **95.** (1764.) Acht Stände erklären sich dahin, daß es bei der dießseits des Gebirgs bisher beobachteten Uebung sein Verbleiben haben solle, und daß, falls über einen Handel, der von des Landvogts Urtheil appelliert worden, oder wenn sonst der Landvogt den Ausstand nehmen müßte, das Syndicat zerfiele, laut Abschied von 1761 der Stichentscheid dem Landschreiber gebühre. Diesen Stichentscheid erkennen aber Bern und Zug nur in Beziehung auf die Geschäfte und Händel an, welche unmittelbar die Person des Landvogts betreffen, nicht aber in Civilsachen, in welchen im Fall des Innestehens der Stimmen das gesprochene Urtheil des Landvogtes, wie es Uebung in den deutschen Vogteien sei, bestätigt sein soll. Glarus und Basel wollen dem Landschreiber keinen „Beifall" gestatten, sondern lassen es bei der alten Uebung verbleiben. Glarus behält sich sein Recht bestens vor. Endlich verlangen die übrigen Gesandten, daß ein genauer Bericht eingeholt werde, wie es eigentlich in den deutschen Vogteien gehalten werde. Absch. 245, § 3. || **96.** (1765.) Sechs Stände stimmen wie die Mehrzahl der Stände im vorigen Jahre. Bern und Zug ebenfalls wie 1764; ihnen schließen sich Unterwalden und Solothurn an. Glarus erklärt sich dahin, daß, „ungeachtet" ein Gesandter desjenigen Standes, aus welchem der zur Zeit regierende Landvogt ernannt worden sei, mit diesem Landvogte niemals, als bei Ablegung der Kammerrechnung, sofern keine Blutsverwandtschaft zwischen beiden bestehe, gleich den übrigen Gesandten Sitz und Stimme habe, so solle in gleichen Sätzen der Landschreiber stimmen, wenn es sich um die Frage handle, ob der Landvogt strafbar sei oder nicht. Uri verlangt, daß jene Blutsverwandtschaft blos bis auf den zweiten Grad sich erstrecken soll. Basel will aber dem Landschreiber gar kein Stimmrecht einräumen. Absch. 257, § 3. || **97.** (1766.) Sechs Stände erkennen den Stichentscheid beim „Zerfall" der Stimmen in Sachen, bei welchen der Ausstand des Landvogts erforderlich ist, dieselben mögen seine Person und sein Interesse, oder die von ihm gesprochenen und appellierten Urtheile betreffen, nach alter Uebung dem Landschreiber zu. Fünf Stände wollen dem Landschreiber die Entscheidung nur gestatten bei der Frage, ob ein Landvogt strafbar sei oder nicht, keineswegs aber in appellierten Civilsachen; in diesen soll das Urtheil des Landvogts, wie es in den deutschen Vogteien Uebung ist, den Ausschlag geben. Der Gesandte Basels hinterbringt beide Ansichten. Absch. 272, § 2. || **98.** (1767.) Fünf Stände wie die sechs im Jahre 1766; sechs Stände wie die fünf im Jahre 1766. Der Gesandte von Schwyz behält sich vor, von seinen gn. Herren und Obern eine deutliche Erklärung sich auszubitten. Absch. 283, § 2. || **99.** (1768.) Alle Stände sehen es als eine ausgemachte Sache an, daß, wenn in einer Sache, welche die Person oder das Interesse des Landvogts berührt, die Stimmen inne stehen, der Landschreiber den Stichentscheid geben soll. Ueber die Beantwortung der Frage, wer bei appellierten Civilsachen die Entscheidung bei inne stehenden Stimmen geben soll, divergieren die Ansichten. Fünf Stände wollen nach alter bei den Syndicaten zu Lauis und Luggarus beobachteten Uebung die Entscheidung dem Landschreiber überlassen, sieben wie in den deutschen Vogteien es gehalten wissen, d. h. daß in einem solchen Falle das vom Landvogt gesprochene Urtheil bestätigt sein soll. Absch. 297, § 2. || **100.** (1769.) Acht Stände stimmen gegen den Stichentscheid in appellierten Civilsachen durch den Landschreiber, vier dafür. Zwei Auszüge aus Syndicatsprotokollen von Lauis werden dem Abschied beigelegt. Absch. 311, § 2. || **101.** (1770.) Den obigen acht Ständen tritt Lucern bei. Uri, Freiburg und Schaffhausen wollen dem Landschreiber den Stichentscheid zukommen lassen, ersteres im Hinblick auf die Lauiserabschiede von 1723 und 1724, welche auch auf Luggarus ihre Anwendung finden sollten, da dem Landschreiber die Ortsstimmen gleiche Rechte und Nutzungen, wie sie seine Vorfahren besessen haben, zuerkennen. Die Gesandten, welche der Mehrheit noch nicht beigetreten sind, werden ersucht, bei ihren gn. Herren und Obern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Beitritt auszuwirken. Absch. 322, § 2. || **102.** (1771.) Die Sache wird als eine durch die Mehrheit entschiedene angesehen und soll künftig nicht mehr in den Abschied genommen werden. Der Gesandte von Uri behält seinen gn. Herren die Ratification vor. Absch. 331, § 2.

c. Schiedsgerichte.

Art. 103. (1767.) Die Landschaft Luggarus und die drei abgesonderten Gemeinden kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte, um Uebelstände zu beseitigen, der Termin von zwei Monaten, welcher zur Wahl von Schiedsrichtern zwischen Verwandten aufgestellt sei, auf sechs Monate ausgedehnt werden, wie es in Lauis und Mendris Uebung sei. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 283, § 9. || **104.** (1768.) Dem Ansuchen wird entsprochen. Zug will den Termin auf drei Monate stellen. Absch. 297, § 6. || **105.** (1769.) Zug beharrt auf drei Monaten. Absch. 311, § 4.

13. Münzwesen.

Art. 106. (1750.) Vom lucernerischen Gesandten auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die vom Rath zu Luggarus zu hoch getriebene Geldgrida nicht nur dem Publicum, sondern auch dem Interesse der hochobrigkeitlichen Kammer bringe, beschließt man, nach Aufhebung der Sitzung syndicatorio nomine einen Ruf in allen vier Vogteien ergehen zu lassen, daß der Curs des Geldes nach der Grida di Gambio von Mailand sich zu richten habe. Der Gesandte von Glarus stimmt instructionsgemäß dafür, daß die auf dem Syndicat zu beziehenden obrigkeitlichen Gelder nach der eidgenössischen Taxe berechnet werden sollen. Absch. 78, § 5. || **107.** (1751.) Die Syndici von Luggarus weisen zwei Decrete vor, kraft deren sie berechtigt sind, solche Geldgriden unter ihrem Namen zu erlassen. Das Syndicat duldet es für dieses Jahr, daß diese Grida unter der Syndici Namen erlassen werde, verordnet jedoch, daß alle obrigkeitlichen und landvogteilichen Gelder nach der Geldgrida di Gambio von Mailand sollen bezahlt werden, daß aber für das Land eine billige Einrichtung getroffen werden soll, wozu das Project den Orten zuzusenden sei. Glarus läßt sich in das Project nicht ein; die übrigen Gesandten nehmen es ad referendum. Absch. 89, § 7. || **108.** (1752.) Das Syndicat findet nicht für nöthig, wegen der Geldgrida zu Luggarus etwas dem Abschied beizufügen, behält aber nur den Principalen die Befugniß vor, daran zu ändern. Absch. 109, § 3. || **109.** (1757.) Uri trägt darauf an, daß die den Curs des Geldes bestimmende Grida unter einer Buße sollte publiciert und beobachtet werden. Die übrigen Gesandten erklären, daß, wenn der Rath oder die Landschaft, welche laut ihrer Privilegien das Recht hat, eine Ordnung über den Lauf des Geldes zu machen, etwas deßwegen begehre, so soll sie sich beim Landvogte dafür anmelden, damit derselbe es den Orten mittheile. Absch. 176, § 8. || **110.** (1758.) Auf den Antrag Uris wird dem Rath zu Luggarus befohlen, über den Geldcurs eine Ordnung zu machen, auf deren Uebertretung dann der Landvogt eine Strafe setzen werde. Der Gesandte Solothurns verlangt, daß dieselbe vor Jahresfrist nicht abgeändert werde. Absch. 186, § 8. || **111.** (1759.) Gegen die vom Rathe zu Luggarus gemachte Geldgrida haben sich von allen Seiten Beschwerden erhoben, so daß derselbe mit Erlaubniß des Landvogts eine neue gemacht hat, in welcher der Curs des Geldes erhöht worden ist, und auf welche der Landvogt sein „Pönale geschlagen hat". Nach Untersuchung der Sache wird dieselbe gutgeheißen. Die Gesandten von Bern, Solothurn und Schaffhausen verlangen, daß die einmal gemachte Grida vor Jahresfrist nicht solle abgeändert werden; sollte der Rath eine Abänderung innerhalb Jahresfrist für nothwendig erachten, so habe er in die Provisionalorte zu berichten. Absch. 195, § 7. || **112.** (1760.) Der Landrath wird ernstlich ermahnt, von der Befugniß, eine Geldgrida zu publicieren, keinen muthwilligen Gebrauch zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

machen. Ferner wird befohlen, daß eine einmal gemachte Grida vor Jahresfrist nicht solle abgeändert werden; ist es unumgänglich nothwendig, eine solche vor Ablauf dieser Frist zu ändern, so sollen wenigstens die Provisionalorte davon in Kenntniß gesetzt werden. Da auch berichtet wird, daß die alten Capitalien in Folge der letzten Grida, in welcher die Geldsorten in ebendemselben hohen Werth gerufen worden, welchen sie zuvor mißbrauchsweise gehabt hatten, abgelöst und bezahlt werden, so wird dieß **ad referendum** genommen, unterdessen aber verordnet, daß die alten Capitalien keineswegs nach der Abusivvaluta oder der jüngsten Grida abgelöst werden sollen. Absch. 206, § 6. ‖ **113.** (1761.) Obiger dem Landrath ertheilte Befehl wird genehmigt. Den Hoheiten soll die Frage vorgelegt werden, ob es nicht nützlich wäre, zu verordnen, daß, insofern die wegen Capitalien errichteten Briefe und Instrumente, in welchen wegen der bei der Abzahlung zu beobachtenden Valuta nichts angegeben ist, die vor den acht letzten Jahren errichteten Capitalbriefe nach der Mailändergrida, die seit den letzten acht Jahren errichteten nach der Luggarnergrida abzubezahlen seien. Schwyz erklärt sich für zu wiederholende Intimierung der vorjährigen Verordnung. Absch. 213, § 5. ‖ **114.** (1762.) Gegen diesen Antrag machen Abgeordnete der Landschaft mündliche und schriftliche Vorstellungen. Diese werden dem Abschiede beigelegt. Schwyz und Glarus sind der Ansicht, daß, wenn in den Schuldbriefen die Geldsorte nicht angegeben sei, in welcher das Capital zurückbezahlt werden soll, dasselbe nach dem Luggarner Geldruf abzulösen sei. Glarus jedoch nimmt die Vorstellungen der Deputierten **ad referendum**. Basel läßt es dabei bewenden, daß die alten Capitalien nach der Mailändergrida abzulösen seien. Absch. 222, § 5. ‖ **115.** (1763.) Eine aufgestellte Commission legt einen Entwurf vor, wie die vor 1753 errichteten Capitalbriefe abgelöst werden sollen. Sechs Gesandte nehmen denselben **ad referendum et ratificandum**, unter diesen die von Zürich und Lucern, welche sonst instruiert sind, sich dahin zu erklären, daß die vor 1753 ohne specielle Bedingungen errichteten Capitalbriefe laut Mailänder-, die seither errichteten laut Luggarnergrida abbezahlt werden sollen. Uri und Zug schließen sich Letzterm an. Schwyz und Glarus wie 1762; ihnen schließen sich auch Unterwalden und Freiburg an. Der Landvogt von Luggarus giebt ebenfalls ein Gutachten ein; beide werden dem Abschiede beigelegt und die Hoheiten ersucht, ihre Entscheidung dem Landvogt bis Martini zur Kenntniß zu bringen und zu bewilligen, daß die Mehrheit der Stimmen in dieser Sache gelten solle. Absch. 232, § 4. ‖ **116.** (1764.) Das Gutachten der Commission wird von Zürich, Bern, Lucern, Uri und Unterwalden ratificiert. Nach demselben sollen die vor 1753 angelegten Capitalien zwar nach der Mailändergrida, jedoch mit Zurückbehaltung von 10% zum Vortheil des Schuldners, die seit 1753 angelegten aber nach der Luggarnergrida abbezahlt werden, insofern in den Schuldbriefen keine Geldsorte bestimmt ist. Zürich wünscht, daß der Landschaft alles Ernstes verdeutet werde, die Gold- und Silbersorten auf einen niederern Preis zu setzen, widrigenfalls man sich genöthigt sehen würde, ihr die Errichtung von Geldrüfen einzuschränken oder ganz zu entziehen. Die Ortsstimmen von Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen leiden an Unklarheit und Unentschlossenheit. In Folge des von den Syndici und Deputati der Landschaft voriges Jahr eingegebenen Gutachtens schlägt eine Commission vor, daß die künftig anzulegenden Capitalien anders nicht, als laut der zur Zeit der Ablösung existierenden, vom Landrath gerufenen Geldgrida zurückbezahlt werden sollen, es sei denn, daß im Schuldbriefe bestimmt sei, auf welche Weise die Abbezahlung statt finden solle. — Dieses Gutachten wird dem Abschiede **ad ratificandum** beigelegt. Glarus bleibt bei seiner Ortsstimme, nach welcher auch die alten Capitalien nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Geldrufe zurückbezahlt werden sollen. Den zweiten Punkt nimmt Glarus allein, den ersten und zweiten der Gesandte von Basel **ad referendum**. Absch. 245, § 4. ‖ **117.** (1765.) Obige Gutachten werden genehmigt und sollen publiciert werden. Absch. 257, § 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14. Straßenwesen.

Art. 118. (1745.) Der Gesandte von Basel verlangt, daß seinem Abschiede beigesetzt werde, daß er seine die Straßen betreffende Instruction eröffnet und darauf insistiert habe. Absch. 24, § 7.

15. Zollsachen.

a. Zoll zu Canobbio.

Art. 119. (1744.) Die Zeitumstände werden nicht für geeignet gehalten, um wegen des Zolles zu Canobbio Schritte zu thun; jedoch soll diese Sache jeweilen im Abschiede erwähnt werden. Absch. 10, § 1. || **120.** (1745.) Der Landvogt erstattet den erfreulichen Bericht, daß, seitdem Canobbio in die königlich sardinische Herrschaft getreten, die Zölle heruntergesetzt worden seien, so daß von den Käsen statt 10 jetzt 1, vom Holz statt 6 jetzt nur noch 1 Kreuzer bezahlt werden müsse; der Kornzoll jedoch sei nicht heruntergesetzt worden. Das Syndicat ist der Ansicht, daß bei gelegener Zeit auch diesen und andern Beschwerden sollte abgeholfen werden. Absch. 24, § 1. || **121.** (1746.) Man beschließt wiederum günstigere Zeiten abzuwarten, um auch für das Korn und Anderes kleinere Zölle zu erhalten. Absch. 33, § 1. || **122.** (1747—1749.) Ebenso. Absch. 44, § 1. 55, § 1. 67, § 1. || **123.** (1750.) Das Syndicat überläßt Zürich, im Namen der zwölf Orte ein Schreiben an die königlich sardinische Majestät wegen dieses Zolles zu erlassen. Zugleich giebt es dem Landvogt den Auftrag, sich zu erkundigen, worin das Beschwerliche dieses Zolls bestehe, wie lange derselbe schon erhoben werde, und welche Milderungen bisher eingetreten seien, und davon Zürich Mittheilung zu machen. Absch. 78, § 1. || **124.** (1751.) Sobald jenes Memorial des Landvogts angelangt ist, will Zürich das Schreiben an die königlich sardinische Majestät erlassen. Absch. 89, § 1. || **125.** (1752.) Der Gesandte von Zürich findet das Memorial des Landvogts nicht deutlich genug, um das Schreiben erlassen zu können, befriedigender den in der dermaligen Sitzung mündlich vom Landvogt gegebenen Bericht; dennoch aber trägt der Gesandte Bedenken, das Schreiben abgehen zu lassen, bevor man in Erfahrung gebracht, ob die Unterthanen der regierenden Orte in der piemontesischen Jurisdiction Anghiera über den Zoll zu Canobbio noch einen andern zahlen müssen; zu bedenken sei auch, daß, seitdem der Zoll an Sardinien gekommen sei, derselbe für ein Legel Käs von 5 Pfd. auf 10½ Soldi heruntergesetzt worden sei, so daß ein solches Schreiben mehr schaden als nützen könnte. Daher nimmt der zürcherische Gesandte — und ihm folgen die übrigen außer dem bernerischen — die Sache ad referendum. Der bernerische erklärt instructionsgemäß, daß die Grafschaft Anghiera, in welcher Canobbio und Arona liegen, zu allen Zeiten frei gewesen sei, und daß auf dieser Seite des See's bis 1711 nichts bezahlt worden sei, in welchem Jahre mit Eintritt der österreichischen Regierung in das Mailändische der Zoll von Sesto nach Canobbio verlegt worden sei. Habe man von da an gegenüber der kaiserlichen Regierung immer bis 1748 Vorstellungen dagegen geltend gemacht, so sei es natürlich, daß ebendieselbe Beschwerde nun auch gegen das Haus Savoyen erhoben werden müsse, nachdem seit 1748 die Grafschaft Anghiera mit Canobbio und Arona an dasselbe gekommen sei; denn ursprünglich seien diese beiden Orte keine Zollstätten gewesen, sondern auf der andern Seite des Sees Sesto und Laveno, wo ein Zoll für das Herzogthum Mailand gefordert worden sei. Der Gesandte dringt daher instructionsgemäß auf Absendung einer Vorstellungsschrift an den turinischen Hof. Absch. 109, § 1. || **126.** (1753.) Man findet es bedenklich, wegen dieses Zolles an den Hof von Turin ein Schreiben zu erlassen, da keine Klagen mehr zum Vorschein kommen; jedoch will man die Sache im Auge behalten, damit, wenn je eine Steigerung des Zolls wieder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eintreten sollte, dem turinischen Hofe sofort Gegenvorstellungen gemacht werden können. Absch. 122, § 1. || **127.** (1754. 1755.) Diese Angelegenheit soll noch nicht aus dem Abschiede entfernt werden, damit bei etwa wieder eintretender Steigerung des Zolls sofort Remonstrationen gemacht werden können. Absch. 135, § 1. 149, § 1. || **128.** (1756. 1757. 1758.) Es sollen günstigere Zeiten abgewartet werden, um eine Erleichterung oder gänzliche Abschaffung des Zolls auszuwirken. Absch. 163, § 1. 176, § 1. 186, § 1. || **129.** (1759.) Die Hoheiten werden wiederum an die Aufhebung oder wenigstens Erleichterung dieses 1709 errichteten Zolls erinnert. Absch. 195, § 1. || **130.** (1760. 1761.) Diese Angelegenheit wird neuerdings in den Abschied genommen. Absch. 206, § 1. 213, § 1. || **131.** (1762.) Basel will diesen Artikel künftig aus dem Abschied entfernen, weil doch nichts zu erreichen sei, die übrigen Gesandten wollen ihn beibehalten. Absch. 222, § 1. || **132.** (1763.) Die Mehrzahl der Gesandten wie 1762. Unterwalden will diesen Artikel künftig aus dem Abschied fallen lassen. Basel könnte ihn im Abschied behalten, wenn Hoffnung vorhanden wäre, etwas auszurichten. Absch. 232, § 1. || **133.** (1764—1772.) Es wird beschlossen, diesen Artikel im Abschiede beizubehalten. Absch. 245, § 1. 257, § 1. 272, § 1. 283, § 1. 297, § 1. 311, § 1. 322, § 1. 331, § 1. 339, § 1. || **134.** (1773.) Bern glaubt, daß der dermalige Zeitpunkt des sardinischen Regierungswechsels geeignet sei zu Vorstellungen an den turinischen Hof. Man stellt die Sache der Verfügung der Hoheiten anheim und legt einen Bericht über diesen Zoll dem Abschiede bei. Absch. 350, § 1. || **135.** (1774.) Man findet auch jetzt es bedenklich, ein Vorstellungsschreiben an den Hof von Turin zu erlassen. Sieben Stände wollen aber diese Sache im Abschied behalten, zwei sie künftig aus demselben weglassen. Absch. 363, § 1. || **136.** (1775.) Zehn Stände wollen dieses Geschäft im Abschied behalten; Basel schließt sich der Mehrheit an, Schaffhausen möchte dasselbe aus dem Abschied beseitigen. Absch. 370, § 1. || **137.** (1776. 1777.) Die Mehrzahl der Gesandten entscheidet sich für Beibehaltung dieses Gegenstandes im Abschiede. Absch. 383, § 1. 397, § 1.

b. Geldcurs für den Zoll.

Art. 138. (1757.) Die Zollbeständer stellen das Begehren, man möchte ihnen gestatten, das Geld in dem Preise einzuziehen, wie sie es der Obrigkeit bezahlen müssen. Es wird ad referendum genommen, ob es von den Zöllnern nach der Mailändergrida oder nach dem Abusivcurs von Luggarus eingenommen werden soll. Absch. 176, § 10. || **139.** (1758.) Bei der alten Uebung, nach welcher bisher die Zöllner den Zoll nach der Mailändergrida einnehmen und abliefern, lassen es zehn Stände bewenden; die Gesandten von Freiburg und Solothurn sind der Ansicht, daß die Zöllner das Geld nach gemeinem Laufe annehmen sollten. Absch. 186, § 10.

c. Zoll auf Strohhüte.

Art. 140. (1760.) Tomaso Rima aus dem Thal Onsernone bittet um Herabsetzung des Zolls auf die Strohhüte und die von Stroh geflochtenen Schnüre. (Von jedem Ballen geflochtener Schnüre zu 50 großen Pfund mußten 5 Kreuzer, von jedem Dutzend Hüte 1½ Kreuzer bezahlt werden.) Die Gesandten nehmen das Ansuchen ad referendum und schlagen für einen Ballen Schnüre oder Hüte 5 Kreuzer Zoll vor; die einzelnen Hüte aber sollen den bisherigen Zoll bezahlen. Absch. 206, § 9. || **141.** (1761.) Rima erscheint nicht vor den Gesandten. Man läßt es lediglich beim Alten bewenden. Absch. 213, § 6. || **142.** (1762.) Auch jetzt erscheint Rima nicht. Die Mehrzahl der Gesandten will diesen Punkt künftig aus dem Abschiede weglassen. Dem Antrage Zugs, daß der Zoll auf jene Strohwaaren nicht gesteigert, viel weniger ein neuer darauf gelegt werde, schließen sich alle übrigen Gesandten an. Absch. 222, § 6. || **143.** (1776.) Der Bitte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Strohflechter des Thales Onsernone, ihnen den Zoll von den außer Landes geschickten Strohhüten (6 Quadrini vom Dutzend) zu erlassen, welcher im Jahr den Ständen 200 Pfund einträgt, will die Mehrzahl der Gesandten unter Vorbehalt der Ratification willfahren, doch so, daß dann der Zoll für die Strohzöpfe von 2½ auf 3 Kreuzer erhöht werde; Freiburgs Gesandter will ihn auf die Hälfte heruntersetzen; alle stimmen aber darin überein, daß jedenfalls der alte Zoll bis Ende des Zollpachtes bezahlt werden solle. Absch. 383, § 5. ‖ **144.** (1777.) Sämmtliche Stände mit Ausnahme von Nidwalden heben den Zoll von den Strohhüten und acht Stände nebst Obwalden den Zoll von den Strohzöpfen auf. Absch. 397, § 4.

d. Zolltariffa.

Art. 145. (1762.) Die neuen Zollbeständer, Gebrüder Bell und Gebrüder Falcini von Lucern, kommen mit dem Ansuchen um Erläuterung der Zolltariffa ein, welche theils in Folge der Mißbräuche, theils der Vorwände verschiedener Art dem hochobrigkeitlichen Regale zu Luggarus und Magadino Abbruch thue. Ihr Schreiben wird zur Disposition der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 222, § 7. ‖ **146.** (1763.) Eine aufgestellte Commission giebt ihr Gutachten über obiges Ansuchen ab; dieses wird dem Abschiede beigelegt. Uri's Gesandter protestiert gegen jede beschwerliche Neuerung, behält seines Standes Rechte vor und erklärt, inzwischen zu keiner Verordnung Hand zu bieten. Neun Stände verordnen, daß durch einen öffentlichen Ruf jedermann kund und zu wissen gethan werden solle, daß hinfort das Arbitrament von Bremgarten vom Jahr 1662 genau werde aufrecht erhalten werden, so daß ein jeder mit den nöthigen Scheinen sich zu versehen habe. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden nehmen dieß ad referendum. Endlich werden Uri, Schwyz und Nidwalden ersucht, einen gleichen Ruf in den ihnen angehörenden Landschaften zu publicieren. Wegen der limitazione del dazio wird gutbefunden, dieselbe in jedem Orte in Betrachtung zu ziehen. Absch. 232, § 5. ‖ **147.** (1764.) Ein von einer aufgestellten Commission entworfenes Gutachten wird zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 245, § 5. ‖ **148.** (1765.) Dieses Gutachten wird von eilf Ständen genehmigt, von Uri, Schwyz und Nidwalden mit dem Unterschiede, daß sie gegen alle Neuerung zu ihrer Stände und der Angehörigen Schaden protestieren. Glarus trägt Bedenken, diese neue Tariffa zu genehmigen, theils weil es nicht weiß, ob die Befreiung vom Salzzoll die erforderliche Zahl der Ortsstimmen erhalten habe, theils weil seine mit Nußbaumholz handelnden Leute sich über dessen zu hohen Zollansatz beschweren. Absch. 257, § 5. ‖ **149.** (1766.) Das Gutachten wird nochmals bestätigt. Uri, Schwyz und Nidwalden wie 1765. Glarus nimmt das Gutachten ad ratificandum, insofern keine Neuerungen sich eingeschlichen haben. Absch. 272, § 3.

16. Kriegssachen. Aushebung.

Art. 150. (1744.) Die Mensualisten in Luggarus hatten sich in einem Memorial bei den regierenden Orten beschwert, daß sie, wenn die h. Obrigkeit vom Flecken Luggarus das denselben treffende Contingent der Soldaten verlange, gar zu stark beschwert werden, und daß die drei Universitäten alle Last auf sie wälzen wollen. Nachdem beide Parteien angehört worden, wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen entschieden: Die drei Universitäten haben das Recht, die eilf Soldaten, welche sie zu stellen schuldig sind, aus den Mensualisten auf der Universitäten Kosten nach alter Uebung zu nehmen. In diesen eilf Soldaten sind diejenigen neun nicht begriffen, welche die drei Universitäten nach Wohlgefallen und alter Uebung aus Ledigen und Verheiratheten wählen können, und welche die Mensualisten zu bewaffnen und zu verköstigen haben. Jene eilf Soldaten aber dürfen von den drei Universitäten nur aus den unverheiratheten Personen der Mensualisten ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nommen werden; ist die Zahl der Unverheiratheten nicht hinreichend, so können die Fehlenden anderwärts nach altem Recht und Brauch von den Universitäten ergänzt werden. Ist aber der Mangel an Unverheiratheten auf Seite der Universitäten und Mensualisten so groß, daß man genöthigt ist, Verheirathete zum Kriegsdienst zu nehmen, so sollen die Universitäten berechtigt sein, um die Zahl jener eilf Soldaten voll zu machen, auch verheirathete Mensualisten anzunehmen; das alles aber hat, wie bisher Uebung gewesen ist, mit Vorwissen und im Beisein des Landvogts zu geschehen. Absch. 10, § 5. || **151.** (1745.) Schaffhausen erklärt bestimmt, daß es, wenn die drei Universitäten alte Ordnungen vorweisen, daß sie früher das Recht gehabt haben, bei Auszügen für sich Mensualisten zu schicken, dieselben bei solchen Ordnungen belassen wolle. Da aber solche nicht gezeigt werden können, so will Schaffhausen keinem Orte vor dem andern ein Vorrecht gestatten, sondern es solle ein jeder, wenn es ihn in der Reihenfolge treffe, in eigener Person zu ziehen gehalten sein, weil ein jeglicher Bürger im eigenen Land im Fall der Noth ausziehen müsse. Absch. 24, § 8. [Dieser Artikel ist im Schaffhauserexemplare enthalten.]

17. Kirchensachen. Kirchenimmunität.

Art. 152. (1771.) Filippo Modini, welcher einen Mordangriff auf den Dorfvogt gemacht hatte und in seinem Hause durch den Großweibel und den Unterweibel sollte festgenommen werden, vertheidigte sich mit seiner Frau, seiner Schwester und seinem Bruder und verwundete den Großweibel. Modini und seine Frau wurden landesflüchtig, Schwester und Bruder flüchteten sich in die Kirche zu Losone. Die evangelischen Gesandten wollen dieselben kraft landesherrlicher Gewalt aus der Kirche wegnehmen lassen, die katholischen erklären, daß sie ohne erhaltene Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit sich nicht dafür berechtigt halten. Die Mehrheit beschließt, die Kirche mit Wachen zu umstellen und an den Bischof zu Como um Auslieferung dieser Personen zu gelangen. Gegen Letzteres protestieren zwar die evangelischen Gesandten, willigen aber doch ein, dieses Schreiben im Namen aller Stände abgehen zu lassen. Absch. 331, § 11. || **153.** (1772.) Der Bischof von Como hat die Auslieferung verweigert; die Uebelthäter haben die Flucht ergriffen. Die Confiscation ist nach geschehener Landesverweisung bezogen. Zürich und Bern behalten sich ihre landesherrlichen Rechte und die ungehinderte Ausübung der Justiz vor. Absch. 339, § 7.

18. Stifte und Klöster. Franciscaner della Madonna del Sasso.

Art. 154. (1760.) Die Franziscaner della Madonna del Sasso bitten, da sie von ihren Schuldnern nicht bezahlt werden, um das auch schon dem Spital ertheilte Privilegium, sich durch die „Gant oder p. ragione d'Incanto über die Güter, Crediti und Instromenti" bezahlt machen zu dürfen. Man ist der Ansicht, daß dieses Privilegium nicht nur diesem Convent, sondern auch allen Luoghi pii bewilligt werden könnte; jedoch nimmt man das Ansuchen ad referendum. Da man zugleich vernimmt, daß die Güter zu hoch geschätzt werden, so wird der Landvogt beauftragt, auf dergleichen Schatzungen ein wachsames Auge zu haben. Absch. 296, § 10. || **155.** (1761.) Nachdem die Landschaft die Stände ersucht hat, den Franciscanern in ihrem Ansuchen nicht zu willfahren, wird erkannt, daß es nach dem Decret von 1626 denselben verboten sei, sich durch die Gant auf liegenden Gütern bezahlt zu machen. Ferner wird auch jedermann verboten, künftig gegen die Decrete zu recurrieren. Absch. 213, § 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

19. Locales.

[Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 157. Gemeineidgenössische Abschiede: Art. 181. 182.]

a. Vira.

Art. 156. (1744.) Das voriges Jahr in den Abschied genommene Project in Betreff der Bezahlung der Arrivatura und Mesuratura für den aus dem Mailändischen nach Magadino kommenden Wein (s. Bd. VII, Abth. 1, S. 1130) bestätigen Zürich, Bern, Lucern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Zug genehmigt es nicht, bis es seine Ortsstimme von 1592 eingesehen hat. Uri's Gesandter weist den übrigen Gesandten eine besondere Convention vor, welche es 1676 wegen des anlandenden und auszumessenden Weines zu Gunsten seines Kantons, Urserns und des Livinerthals mit der Gemeinde Vira errichtet hatte. Schwyz und Unterwalden meinen, daß sie zu derselben gleiches Recht hätten. Der Gesandte von Glarus nimmt die Sache ad referendum. Absch. 10, § 4. || **157.** (1744.) Schwyz ersucht den Stand Uri, ihm das Instrument mitzutheilen, durch das die Uebereinkunft zwischen Uri und der Gemeinde Vira in Betreff der Arrivatura und des Weinmesserlohnes zu Stande gekommen sei. Die Gesandten von Uri sagen es zu. Absch. 14, § 7. || **158.** (1745.) Die Convention Uri's mit Vira, an deren Vortheilen alle übrigen mitregierenden Orte aller Billigkeit gemäß Theil haben sollen, wird dem Abschied beigelegt. Absch. 24, § 6.

b. Flecken Luggarus.

a. Schloß des Landvogts.

Art. 159. (1745.) Der Landvogt hatte mit Gutheißen des Syndicats und der Provisionalorte Bauten im Betrage von 107 Kronen, 8 Pfd. 7 Krz. ausführen lassen. Schwyz trägt darauf an, es sollen künftig für Bauten nicht blos die Provisionalorte, sondern alle übrigen mitregierenden Orte begrüßt werden, mithin möge die Ratification bis auf Einwilligung seines Kantons ausgestellt werden. Ihm schließen sich Basel und Freiburg an. Die übrigen Gesandten wollen diesen Posten der Rechnung bis künftiges Syndicat „ausstehend lassen". Absch. 24, § 4. || **160.** (1746.) Die Baukosten werden dießmal dem Landvogt bezahlt, hingegen wird festgesetzt, daß, wenn namhafte Baukosten in Aussicht stehen, nicht blos die Provisionalorte, sondern sämmtliche regierende Orte um Einwilligung zu der Baute anzugehen seien. Glarus bezahlt seinen Antheil, wird aber künftig nichts mehr bezahlen, sondern nach alter Uebung die Kosten der Landschaft überbinden. Absch. 33, § 4. || **161.** (1748.) Glarus und Basel wollen keine Baukosten auf sich nehmen, sondern dieselben der Landschaft überbinden. Absch. 55, § 5. || **162.** (1749.) Ein von den Hoheiten gegebenes Decret, durch welches die Landschaft Luggarus von allen Baukosten des landvögtlichen Schlosses enthoben worden, wird dem Abschied in Abschrift beigelegt. Unterdessen soll der Landvogt bis auf weitere Verordnung alle dermaligen und zukünftigen Baukosten auf sich nehmen. Glarus und Basel schließen sich an, jedoch ohne Abbruch ihrer Rechte. Absch. 67, § 5. || **163.** (1750.) Nach Einsicht des Decrets läßt man es dabei bewenden, daß die im Schlosse Luggarus vorkommenden Reparationen von den Hoheiten bezahlt werden sollen. Glarus will die Kosten auf die Landschaft verlegen; Basel wie voriges Jahr. — Da der Landvogt das ungesunde Schloß verlassen und sich eine andere Wohnung gemiethet hat, wird beschlossen, daß der Hauszins von ihm selbst bezahlt werden müsse, daß er aber dennoch zu Vermeidung größerer Kosten die nöthigen Reparationen im Schlosse müsse vornehmen lassen, und Freiburg dringt darauf, daß sie unter dem dermaligen landvögtlichen Regiment vorgenommen werden. Bern stellt die unglückliche Situation der landvögtlichen Wohnung vor und wünscht, daß dieselbe anständig sollte hergerichtet werden. Absch. 78, § 4. || **164.** (1751.) Es wird die Nothwendigkeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingesehen, entweder das Schloß anständig zu reparieren oder eine neue Wohnung zu kaufen. Daher wird der Landvogt beauftragt, einen Kostenüberschlag über die Reparation und einen Plan Zürich einzugeben und sich zu erkundigen, ob nicht ein anständiges Haus zu kaufen wäre; zugleich soll auch eine Abschrift des die Landschaft von den Reparationskosten des Schlosses befreienden Decrets beigelegt werden. Glarus, obgleich nicht verpflichtet, will zur Reparation des Schlosses oder zur Erkaufung eines Hauses Hand bieten, behält sich aber seine Rechte vor. Absch. 89, § 4. || **165.** (1752.) Vier Gesandte untersuchen das Schloß und ein Ingenieur entwirft einen Grundriß. Nach ihrem Gutachten wird die Reparation des Schlosses und der Ankauf einiger innerhalb und außerhalb des Schlosses befindlichen Wohnungen und Gärtchen die Summe von 1950 Gulden betragen. Der Landvogt wird beauftragt, den Bauanschlag mit Sachverständigen noch einmal zu prüfen und dann ein Verding zu schließen und dasselbe den Orten einzuschicken. Die Gesandten erklären sich für die im Schloß vorzunehmende Reparation. Glarus will an die Kosten nichts bezahlen, da die drei übrigen Vogteien auch nicht von den Baukosten der Schlösser exemt sind. Der Gesandte von Basel, obgleich auch dafür instruiert, die Baukosten der Landschaft aufzuerlegen, will die Uebernahme durch die Stände dennoch empfehlen. Die Gesandten von Bern und Freiburg sind der Ansicht, daß das der Landschaft Luggarus 1660 ertheilte Privilegium nicht auf Hauptreparationen auszudehnen sei, daß aber die Hoheiten in Betrachtung der Armuth des Landes unter der Bedingung, daß die Landschaft die nöthigen Fuhren und Handtauner stelle, dieselben auf sich nehmen sollten, jedoch ohne Consequenz. Die Regenten, angefragt, was die Landschaft an die Baukosten zu leisten gedenke, erklären sich aus Mangel an Instruction zu nichts; sie werden daher aufgefordert, den Entschluß der Landschaft Zürich mitzutheilen. Lucern will dieselbe von allen Kosten eximieren, die übrigen Gesandten wollen den Bericht des Landvogts abwarten und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 109, § 6. || **166.** (1753.) Zürich erklärt sich für die Reparation des Schlosses nach den eingegebenen Verdingen (eines zu 6600, das andere zu 7000 Mailänderpfund), wenn die Landschaft das Material, die Fuhren und die Handtauner liefere, in welchem Falle dann ein jedes Ort etwa 200 Gulden zu zahlen hätte. Die Gesandten von Bern, Basel und Freiburg geben ihre Zustimmung dazu. Lucern genehmigt das Reparationsproject, aber nur unter der Bedingung, daß auf die Landschaft in Berücksichtigung ihres Privilegiums keine Kosten verlegt werden. Solothurn schließt sich diesem an. Uri stimmt Zürich bei, insofern die Kosten nicht höher als auf 200 Gulden für jeden Stand zu stehen kommen und alle Stände concurrieren; jedenfalls hält es der Gesandte für unpassend, daß der Landvogt anderswo als im Schlosse wohne. Der Gesandte von Schwyz, ohne Instruction, referiert. Unterwalden will die Reparation genehmigen, insofern dieselbe die im vorjährigen Abschied aufgeführte Summe nicht übersteigt. Zug hält es für besser, mit der für die Reparation nöthigen Summe ein neues Haus zu kaufen, aber diese Summe der Landschaft aufzuerlegen. Glarus stimmt für Reparation auf Kosten der Landschaft; sollte dieselbe Erleichterung verlangen, so möge sie dann bei den Orten darum einkommen. Schaffhausens Gesandter wünscht ein Project, auf das sich die auseinandergehenden Meinungen vereinigen könnten. Absch. 122, § 4. || **167.** (1754.) Fast alle Orte wollen das sie betreffende Geldcontingent von ungefähr 200 Gulden für die Reparation des Schlosses ohne Entgeld der Landschaft auf sich nehmen, jedoch so, daß die Landschaft mit Frohndiensten behülflich sei. Zug stimmt dafür, daß eine andere anständige Wohnung angekauft werde; denn die Luft im Schlosse sei wegen der nahen Telche und stinkenden Pfützen ungesund. Glarus insistiert darauf, daß die Kosten ganz von der Landschaft Luggarus übernommen werden, da dieselbe von ihm keine sie von den Kosten eximierende Ortsstimme habe. In Folge dessen räth das Syndicat der Landschaft, bei Glarus, wie sie es bei den andern Ständen gethan, mit einem Gesuche um Befreiung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzukommen. Der Gesandte von Unterwalden nimmt die Sache ad referendum. Absch. 135, § 3. || **168.** (1755.) Alle Stimmen vereinbaren sich dahin, daß die Reparation des Schlosses ohne Verzug an die Hand genommen werden soll, jedoch erklären die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Schaffhausen, daß sie zu mehr als 200 Gulden nicht instruiert seien; der von Glarus wie 1754 mit dem Beifügen, daß der auf Glarus fallende Theil der Landschaft auferlegt werden könne, wenn dieselbe nicht bei seinem Stande um Liberierung einkomme. Der Gesandte von Freiburg trägt darauf an, zu untersuchen, mit welchem Rechte die im Schlosse gelegenen Wohnungen und Gärten an Particularen gekommen seien, damit, falls kein Recht könnte nachgewiesen werden, dieselben mit dem Schloß vereinigt, im andern Falle wieder erkauft werden können. Alle Gesandten stimmen darin überein, daß die Landschaft mit Frohndiensten behülflich sein solle. Eine Commission erdauert den von Ingenieur Petellini gemachten Plan nebst dem Kostenanschlag. Nachdem der Bericht dieser Commission genehmigt worden, erhält der Landvogt den Auftrag, einen Accord zu schließen, denselben Zürich zu Handen der Orte einzuschicken und nächsten Frühling den Bau zu beginnen. Absch. 149, § 3. || **169.** (1756.) Der Landvogt erhält den Auftrag, die im Schlosse liegenden Particularwohnungen, die dermalen verlassen dastehen, zu schließen oder für sich zu gebrauchen; jedenfalls soll kein Landvogt befugt sein, dieselben zu verleihen. Sollte jemand ein Recht auf dieselben darthun, so können sie aus dem vom Bauconto übrigbleibenden Rest erkauft werden, wenn alle Bedürfnisse, Hauszins für den Landvogt und Mobiliar bestritten sind. Absch. 163, § 3. || **170.** (1757.) Der Baumeister Cassarino fordert noch 500 Pfd. über die 6000 mit ihm accordierten Pfund. Seine geleistete Arbeit wird als sehr schlecht und gegenüber dem Accord als unvollständig erkannt, daher wird von den 500 Pfd. abstrahiert und beschlossen, eine Untersuchung durch einen Bauverständigen vornehmen zu lassen. Um in Rücksicht auf die Bezahlung der ein jedes Ort treffenden 200 Gulden eine Gleichförmigkeit der Valuten herzustellen, wird die alte Dublone zu 7 Gld. 45 Krz., die neue zu 9. 45, der Ducate zu 4. 15, der Kronenthaler zu 2 Gld. 27 Krz. taxiert. Aus dem überschießenden Geld soll der Landvogt das Nöthigste und Anständigste an Mobilien kaufen. Die Behausungen und Gärten unter dem Schloß werden um 630 Pfd. wieder zum Schloß gekauft; den Verkäufern wird gestattet, ihre „Seidenbäume" aus den Gärten wegzunehmen; ein Kaufinstrument soll errichtet, des Kaufes im Decretenbuch Meldung gethan werden. Absch. 176, § 3. || **171.** (1758.) Der Bau des Schlosses wird untersucht und die Arbeit laut Accord vollendet befunden. Dem Baumeister Cassarino werden die restierenden 230 Pfd. gegeben. Aus dem Ueberschuß des Geldes soll der Landvogt Sessel und anderes Nöthige ankaufen. Absch. 186, § 3. || **172.** (1759.) Das Nöthige ist gebaut und angeschafft worden. Aus dem Ueberschusse (941 Pfd.) sollen die Mauern des Hofs weiß angestrichen, mit Steinplatten bedeckt, die Wappen der Orte an das Schloß und den Saal gemalt und ein Ofen in die Stube gesetzt werden. Absch. 195, § 3. || **173.** (1760.) Der Landvogt wird angewiesen, die vom Schloßbau noch übrigbleibenden 174 Pfd. 9 Krz. auf die Verbesserung der sehr übel zugerichteten Wohnung des Großweibels zu verwenden. Ferner soll den Hoheiten berichtet werden, daß noch eine Summe Geldes für die Reparation des Schloßstalls nöthig sei. Absch. 206, § 3. || **174.** (1761.) Die Wohnung des Großweibels ist repariert; die Kosten betragen 4 Luggarnerkronen mehr als obige Summe. 120 Kronen werden zur Reparation des Schloßstalls decretiert. Der Gesandte von Glarus hat keine Vollmacht dazu, will aber seine gn. Herren und Obern zur Beistimmung vermögen. Absch. 213, § 2. || **175.** (1762.) Glarus giebt seine Zustimmung, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselbe ohne Consequenz für künftige Fälle der Art sein solle. Absch. 222, § 2. || **176.** (1762.) Alle Gesandten, mit Ausnahme des glarnerischen, geben ihre Einwilligung zur Reparation des Schloßdaches. Absch. 222, § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Spital.

Art. 177. (1749.) Das Syndicat findet für gut, daß ohne Einwilligung der Stände der Spital zwei Mühlen und einige Stücklein Land, wenn sie demselben auch mehr zur Last als zum Nutzen seien, nicht verkaufen dürfe. Der beantragte Verkauf wird ad referendum genommen. Absch. 67, § 7. || **178.** (1750.) Die Mühlen sind nicht verkauft, sondern verliehen worden. Absch. 78, § 6.

c. Ascona.

a. Pfarrwahl.

Art. 179. (1751.) Es war ein Streit wegen der Pfarrwahl zu Ascona entstanden, der sich darum drehte, ob acht in contradictorio bestehende Stimmen gelten sollten oder nicht. Nachdem durch ein Attestat dargethan worden, daß derlei Voten nicht gültig seien, wird vom Syndicate dem Priester Carolus Zenna, der nach Verwerfung jener acht Stimmen die Majora besitzt, das Placet ertheilt und im Namen der Gemeinde Ascona an den Bischof von Como um Confirmation geschrieben. Sollte von Seite des Bischofs die Institution nicht erfolgen, so soll Zenna dennoch die Pfrundeinkünfte genießen. Absch. 89, § 6. || **180.** (1752.) Es trennen sich die Meinungen darüber, ob durch die Entscheidung des Landvogts von Montenach bei inne stehenden Stimmen (sechs gegen sechs) dem Giov. Pietro Mattheo Zezio, welcher nach dem Tode des Carolus Zenna mit und neben Giov. Battista Zenna um das obrigkeitliche Placet, beide durch ihre Brüder, haben anhalten lassen, das Placet habe ertheilt werden können oder nicht. Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen sprechen, da der Landvogt durch seine Stimme sich ihnen zugesellt, die Majora an für Zezio und wollen diesem das Placet ertheilt wissen, die andern Stände dem Giov. Battista Zenna. Beide Theile legen ihre Motive in einer einläßlichen Auseinandersetzung dem Abschiede bei. Der Gesandte von Lucern protestiert auch feierlich gegen das vor einem Jahre dem Provicarius Zezio vom Syndicate aus ertheilte Attestat, da derselbe wider sein Versprechen sich angemaßt, eine Protestation in der Canzlei wider die von dem Syndicat gut befundene Election der Gemeinde Ascona einzulegen, um solche in ihrem Wahlrecht zu beeinträchtigen. Da derselbe dieß neuerdings wider die obrigkeitlichen Verordnungen zu thun sich unterstehe, so verlangt der Gesandte Satisfaction. Der Gesandte von Zug ist der Ansicht, daß in solchen Fällen, wie in Frauenfeld, so auch in den ennetbirgischen Vogteien nicht der neue, sondern der abgehende Landvogt die Entscheidung bei inne stehenden Stimmen habe. Uebrigens erlauben die Gesandten den Erben des verstorbenen Carolus Zenna die Einkünfte, welche er seit seiner Erwählung zu beziehen hatte, executive einzutreiben. Absch. 109, § 7. || **181.** (1753.) Lucern trägt darauf an, den Pfarrer Zezio zu Ascona zu einer schriftlichen Renunciation anzuhalten und ihm durch den Landvogt dasjenige vorlesen zu lassen, was er durch seinen Bruder freiwillig habe versprechen lassen. Die übrigen Gesandten werden ersucht, bei ihren Ständen den Consens dazu auszuwirken. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 114, § 4. || **182.** (1753.) Lucerns Gesandtschaft trägt darauf an, daß der vorherige Abschied möchte ausgeführt, der Provicarius generalis constituiert und, weil er allem Anschein nach die Orte zu überlisten gesucht, gestraft werden. Die Gesandten nehmen die Sache ad referendum auf künftiges ennetbirgisches Syndicat. Absch. 117, § 11. || **183.** (1753.) Der Gesandte Lucerns berichtet, daß der Bischof von Como die Verzichtleistung des Priesters Zezio auf die Pfarrei eingesandt habe. Es wird beschlossen, an den Bischof ein Dankschreiben abgehen zu lassen mit dem Ersuchen, er möchte den Zenna noch während der Dauer des Syndicats von Luggarus installieren. Der Gesandte von Freiburg willigt zu diesem Schreiben nicht ein; dasselbe wird daher im Namen nur von den übrigen eilf Gesandten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erlassen. Absch. 121, § 10. || **184.** (1753.) Der Gesandte Freiburgs stellt den Antrag, daß die Gemeinde Ascona, welche durch den Wahlstreit in eine große Schuldenlast gefallen sei, eine übersichtliche Berechnung ihrer Kosten eingeben solle, damit derselben, wie 1660, könne aufgeholfen und die unlimitierten Kosten für die Zukunft verhindert werden. Die übrigen Gesandten abstrahieren davon, theils weil keine Klagen von Ascona eingekommen, theils weil sie ohne Instruction seien und 1751 das Syndicat schon eine Verfügung getroffen habe. Absch. 122, § 7. || **185.** (1753.) Der Bischof hatte erklärt, daß vor der Installation des Giov. Battista Zenna noch ein Examen vorgenommen werden müsse. Da dasselbe noch nicht stattgefunden hat, so lassen diejenigen Gesandten, welche wider Zezio's Resignation instruiert waren, „die Activität ihrer Instruction in suspenso" und referieren. Absch. 122, § 10.

b. Seminarium.

Art. 186. (1777.) Die Gemeinde Ascona macht folgende Ansprüche gegenüber dem dortigen Seminarium: 1) Der Gemeinde stehe das Recht zu, einen Protector des Seminariums zu ernennen und zu erbeten; 2) nach den sogleich nach der Stiftung des Seminariums gepflogenen Verhandlungen und nach den von dem Protector dem Seminarium aufgetragenen Gesetzen sei den Deputierten der Gemeinde die specificierliche Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen; 3) wenn taugliche Subjecte zur Besetzung der Stelle eines Rectors oder eines Lehrers zu Ascona vorhanden seien, so sollen diese fremden Oblaten vorgezogen werden; 4) solle den Alumnen dieses Seminars vergünstiget werden, auch auf die Kaufmannschaft sich zu verlegen und den Genuß des Alumnats zu dieser dem Lande ersprießlichen Absicht verwenden zu dürfen. Dagegen hatte Propst Karl Mazza bei den Ständen schriftliche und mündliche Vorstellungen eingelegt und auch über das respectlose Betragen der Deputierten von Ascona bei der geistlichen Visitation Klage geführt. Alle Gesandten mit Ausnahme des urnerischen sind der Ansicht, daß die Sache genauer untersucht und die Deputierten von Ascona angehört werden sollen; Uri hingegen will die Gemeinde Ascona abweisen, die Frevler bestrafen und den Deputierten einen Zuspruch geben. Die Deputierten von Ascona suchen nun ihre Ansprüche durch einen Vertrag vor Syndicat zu begründen; die Gegenpartei erscheint nicht im Rechten. Das Syndicat findet für gut, unter solchen Umständen die Entscheidung den Hoheiten zu überlassen, und trägt den Deputierten auf, die Begründung ihrer Ansprüche klar in einem Memoriale zusammenzustellen, um es dem Abschiede beilegen zu können. Dieses Memorial hat alsdann die Canzlei dem Rector mitzutheilen mit der Bemerkung, daß man von Seite des Seminariums eine Aeußerung gewärtige, welche den Ständen eingeschickt werden solle. Absch. 397, § 11.

d. Riviera di Gambarogno.

Art. 187. (1758.) Die Riviera di Gambarogno hatte die regierenden Stände in einem Schreiben um die Aufrechterhaltung ihrer Freiheiten und alten Uebungen angegangen, namentlich auch darum, daß der Podesta die Civilrüfe mit dem Pönale wie bisher ergehen lassen dürfe. Nach gehaltener Untersuchung werden der Riviera ihre Freiheiten, alten Uebungen und Privilegien bestätigt mit der Bedingung, daß sie sich derselben mit Maß bediene und nichts neues einführe. Absch. 186, § 12.

e. Maggiafluß.

Art. 188. (1759.) Ein Syndicatsurtheil vom vorigen Jahre, welches der Landschaft befohlen, mehrere Wuhre am Fluß Maggia zu bauen, wird nach genommenem Augenschein als unnöthig erfunden und aufgehoben. Schwyz und mit ihm Zug und Freiburg wollen das Urtheil aufrecht erhalten. Absch. 195, § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f. Porta, Gadero und Rosarino.

Art. 189. (1777.) Die Dörfer Porta, Gadero und Rosarino bitten, man möchte ihnen erlauben, die schon 1755 von Francesco Fontana zu diesem Zwecke gewidmeten Grundstücke der Schulpfründe zuzueignen. Da die Mehrzahl der Gesandten der Bitte zu willfahren geneigt ist, die Einwilligung aber ad ratificandum nimmt, so wird die vollgültige Entscheidung auf künftiges Syndicat verschoben. Absch. 397, § 10.

20. Personelles.

Art. 190. (1753.) Der Gesandte von Freiburg erklärt, daß es seinen Stand befremde, daß Uri an den Antonio Gaja, welcher als Urheber des Wahlstreites zu Ascona (s. Art. 179) von ihm angesehen werde, eine Citation habe ergehen lassen, und daß er dagegen Verwahrung einlege, daß dieser Act künftig zur Consequenz diene, da dieser Handel vor die erste Instanz des Landvogts gehöre. Uri erwidert, daß es diese Citation habe aufheben wollen, als unvermutheter Weise Gaja sich in einen Compromiß eingelassen und Alt-Landammann Scolar als einen inappellabeln Richter anerkannt habe. Eine vom Syndicat ernannte Commission nimmt mit Gaja eine Untersuchung vor, ob sein Benehmen bei der Pfarrwahl criminell zu bestrafen sei; ferner constituiert sie den Dr. Zerri, des verstorbenen Pfarrers Zerri Bruder, welcher die Einkünfte, die von den Hoheiten den Erben des verstorbenen Carlo Zenna zugesprochen worden, als ein von der bischöflichen Curie bestellter Oeconomus besorgte, und untersucht, ob jene Einkünfte bei Lebzeiten oder erst nach dem Tode des Oeconomus an die bischöfliche Curie zu Como gelangt seien. Das Resultat der ersten Untersuchung ist, daß Gaja unschuldig erfunden und von allen Kosten und Bußen und dem Compromiß freigesprochen wird. Das Resultat der zweiten Untersuchung geht dahin, daß Dr. Zerri wider das Urtheil und Verbot des Syndicats mit den Einkünften der streitigen Pfründe gehandelt habe. Daher soll er bis Martini den Erben Zennas an baarem Geld so viel vergüten, als die Curie zu Como von ihm in Händen besitzt; Zerri wird der Regreß an die Curie gelassen. Berns Gesandter nimmt Beides ad ratificandum in den Abschied. Absch. 122, § 9. ‖ **191.** (1757.) Pfarrer Orelli hatte den Verdacht auf sich gezogen, daß er bei der Mordthat des erschossenen Rianda betheiligt sei. In Folge dessen war 1756 der Landvogt beauftragt worden, beim Bischof von Como die Abberufung desselben zu verlangen. Durch eine bischöfliche Sentenz wurde Orelli vom Verdacht freigesprochen. Das Syndicat stellt nun dem Ermessen des Bischofs anheim, ob er Orelli in seine Pfründe wieder einsetzen oder von derselben entfernen wolle. Die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum. Absch. 176, § 9. ‖ **192.** (1758.) Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen erklären sich instructionsgemäß gegen die Freisprechung des Pfarrers Orelli. Die katholischen Gesandten lassen es bei derselben und bei der Bestätigung Orellis in der Pfründe bewenden. Zürich läßt die Sache in ihrem Werth und Unwerth beruhen; der glarnerische Gesandte nimmt die eröffneten Erklärungen ad referendum. Absch. 186, § 9. ‖ **193.** (1759.) Es wird der Proceß derjenigen eingeschickt, welche im Herbst 1758 auf sardinischem Boden sich eine Territorialverletzung haben zu Schulden kommen lassen. Ein Entwurf zu einem Antwortschreiben und ein Auszug aus dem Proceß an Sardinien wird dem Abschied beigelegt. Absch. 195, § 10. ‖ **194.** (1760.) Glarus empfiehlt den verunglückten Kaspar Zweifel, Großweibel zu Luggarus, daß man ihn mit fernern Gnaden ansehen und nach Verfluß der zwei Jahre wiederum als dienstfähig erkennen möchte. Das Ansuchen wird ad recommendandum in den Abschied genommen, demselben auch das über Zweifel ergangene Urtheil beigelegt. Absch. 206, § 8. ‖ **195.** (1761.) Der Todtschläger Gottardo Germorino bittet um Aufhebung der 1753 über ihn verhängten Bannisation. Seinem Ansuchen wird dermalen nicht ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sprochen, ihm aber gestattet, wenn er mit den nöthigen Attestaten versehen sei, sich wiederum anzumelden. Absch. 213, § 8. || **196.** (1774.) Johann Baptist Capra bittet in einem Schreiben die gegen den Landvogt gebrauchten unanständigen Ausdrücke ab und kommt mit dem Ansuchen ein, die Gesandten möchten ihm die Aufhebung seiner Verbannung bei ihren Hoheiten auswirken. Die Stände werden ersucht, ihren Entschluß innerhalb zweier Monate Zürich mitzutheilen. Absch. 363, § 9. || **197.** (1775.) Acht Stände und Obwalden heben dem Capra das Bando auf. Bern, von der Unschuld des Capra nicht überzeugt, willfahrt nicht; ebensowenig Uri, Schwyz und Nidwalden. Absch. 370, § 7. || **198.** (1776.) Dem Podesta von Gambarogno war von sämmtlichen Gesandten aufgetragen worden, über die von den Häuptern gemeiner drei Bünde wider ihn erlassene Klagschrift, daß er einen widerrechtlichen Act in Abgebung einer Citation auf Zoppi und Togni ausgeübt habe, sich zu verantworten. Der Podesta giebt nun eine schriftliche Verantwortung ein. Da berichtet wird, daß die Form einer solchen Citation in allen angrenzenden Orten üblich sei, wird die Sache zu hoheitlicher Verfügung in den Abschied genommen. Absch. 383, § 7. || **199.** (1776.) Giacomo Manfrini aus dem Luggaresischen, verdächtig den Giov. Giacomo Guerra, Pfarrer zu Dissimo im Piemontesischen, bestohlen zu haben, ist vom Landvogt gefänglich eingezogen worden. Die Richter widersetzen sich der Procedur, sich berufend auf das Decretenbuch Fol. 24, Nr. 98. Das Syndicat findet nicht, daß dieser Artikel auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, und stellt die Entscheidung den Hoheiten anheim. Absch. 383, § 10. || **200.** (1776.) Die Gesandten von Lucern und Basel sind instruiert für Abhörung in Sachen des Streites, welcher zwischen Domenico Pollo von Carca-Polo als Appellanten und Giovannina Maria Pollo als Appellaten gewaltet hat. Da aber berichtet wird, daß die Sache eine ausgemachte sei, und daß Domenico die Appellation freiwillig aufgegeben habe, so stehen jene Gesandten von ihrem Antrage ab, wünschen aber, daß der voriges Jahr ergangene Spruch dem Abschiede beigelegt werde. Absch. 383, § 11. || **201.** (1777.) In Sachen des Processes von Manfrini sind die meisten Gesandten der Ansicht, daß die Landrichter das Decret mit Unrecht auf den Manfrini ausgedehnt haben, und daß dieß zu ahnden sei. Die Landrichter, vorbeschieden, entschuldigen sich und werden mit einem scharfen Zuspruch entlassen. Dem Landvogt wird aufgetragen, den Proceß fischerdings anzuheben. Berns Gesandter verlangt, daß dem Abschiede die Acten beigelegt werden, aus welchen hervorgehe, daß Landvogt Kolin den Proceß des Manfrini fortgesetzt und darüber sententiert habe, damit die Hoheiten erkennen, in wie weit das Vorgeben desselben, daß er von den Landrichtern in der fernern Procedur verhindert worden sei, Platz finden möge. Absch. 397, § 8. || **202.** (1777.) Die Gesandten von zehn Ständen, ohne Instruction, halten die Sache des Domenico Pollo von Carca-Polo für abgemacht; die Gesandten von Lucern und Basel hingegen wollen den Domenico Pollo neuerdings anhören, wenn neue Rechtsgründe zum Vorschein kommen. Absch. 397, § 9. || **203.** (1777.) Eugenius Franzoni hat in einem Schreiben die Stände gebeten, ihn von der Bevogtung zu befreien. Dieses schriftliche Ansuchen wird nun dessen Verwandten mitgetheilt, damit sie ihre Bemerkungen darüber dem künftigen Syndicate mittheilen können. Absch. 397, § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf